Die
Verfassungsfrage
der
dänischen Volkskirche.

Von

Dr. H. Martensen,
Professor in Kopenhagen.

Aus dem Dänischen.

Kiel.
Verlag von Carl Schröder & Comp.
1852.

Vorwort des Uebersetzers.

So lange die Verfassung der dänischen Nationalkirche das vielbeklagte Schicksal der meisten protestantischen Landeskirchen theilt, noch ungeboren im dunkeln Schooße eines Chaos von vielbesprochenen höchst schwierigen Fragen verborgen zu liegen, solange kann kaum ein genügender Grund vorhanden sein, sich in Deutschland grade mit dieser speciellen Frage näher bekannt zu machen. Das Interesse wenigstens, welches die dänische Nation beim deutschen Volke seit 1848 sich erworben hat, ist so eigenthümlicher Art, daß daraus schwerlich eine besondere Vorliebe der deutschen Leser hervorgehen wird; und auch die bereits aus dem Sendschreiben an unsern Nielsen bekannte dänischnationalisirte Anschauung des Verfassers vorliegender Schrift bietet so wenig eine erquickliche Seite dar, daß wir am Ende nur mit Bedauern die fast unbegreifliche Verblendung eines human gebildeten Gelehrten betrachten, welche im Angesichte der Ereignisse des letzten Jahres noch heute den allgemein ausgesprochenen Satz preisgiebt, auf den der Leser hier stoßen wird: „Humanität,

Achtung vor Menschenrechten und Liberalität gegen Andersdenkende ist unzweifelhaft ein Grundzug in der Denkungsart der Nation" (es ist die dänische gemeint). — Allein das besondere Interesse des Verfassers für die Kirche Dänemarks ist nicht der Hauptinhalt dieser Schrift, er hat vielmehr der in den einleitenden Worten ausgesprochenen Ansicht gemäß die Aufmerksamkeit auf die allgemeinen Fragen hingelenkt, er geht zurück auf jene allgemeinen Ideeen, welche die Quelle des Streits bilden; und um so mehr wird das deutsche Publikum ein Interesse hegen, die Ansichten des ihm als ausgezeichnet bekannten Theologen kennen zu lernen, je weiter dieselben hier, wo sie das Verhältniß von Kirche und Staat betreffen, von der vulgär gewordenen Anschauung abweichen. Aus diesen Gründen halten wir uns berechtigt und verpflichtet, zur weitern Verbreitung der Schrift auch über die Königsau hinaus das Unsrige beizutragen.

Wir gehören nicht zu Denjenigen, welche die Bedeutung einer äußern Kirchenverfassung überschätzen oder meinen, daß die Erneuerung und Wiedergeburt der Kirche hauptsächlich auf äußeren Einrichtungen, auf einem veränderten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche und auf einem neuen Formalismus in der Verwaltung beruhe. Eine solche Ueberschätzung äußerer Formen würde ohne Zweifel dem Geiste der lutherischen Kirche widerstreiten. Denn die lutherische Kirche hat nach Luther's eignem Vorbilde niemals ungebührlich Gewicht gelegt auf die Verfassung, sondern von Anbeginn die Ueberzeugung festgehalten, daß das Eine, was der Kirche noth ist, das reine Wort Gottes sei und das lautere Sakrament in Gemeinschaft mit dem Geiste, welcher von oben herabkommt und zu seinen eignen gelegenen Zeiten die Herzen der Menschen erneuert. Sie hat immer soweit möglich ihre Verfassung den bestehenden Verhältnissen gemäß eingerichtet, niemals untergeordneter Mängel und Unvollkommenheiten wegen es darauf angelegt, bestehende sociale Zustände und die bestehende Ordnung zu stürzen, in der Ueberzeugung, daß äußere Einrichtungen zwar mehr oder minder vollkommen oder unvollkommen sein können, daß sie aber keineswegs die Sache selber seien, und daß man sich hier auch mit einer unvollkommneren Form und einer unvollkommneren Ordnung der Dinge behelfen könne, wenn es nur wirklich eine Form und eine Ordnung sei. Obgleich sie im Prinzip stets ihr Recht auf kirchliche Selbstregierung sich vorbehalten, ja! (durch ihre Lehre vom allgemeinen Priesterthum der Christen) anerkannt hat, daß auch der Gemeinde ein Antheil daran gebühre, hat sie doch mit Rücksicht auf die wirklichen Zustände und die geschichtlichen Verhältnisse,

welche den Gang und die Entwicklung der lutherischen Reformation bedingten, im Ganzen genommen niemals einen vollständigen Gebrauch ihres Rechtes der Selbstregierung angestrebt, sondern der christlichen Obrigkeit in Verbindung mit dem christlichen Lehrerstand, welcher für die lutherischen Gemeinden eine andre und größere Bedeutung hat, als für die reformirten, das Kirchenregiment überlassen. Dies ist oft als politische und kirchenpolitische Passivität getadelt worden. Man tadelt Luther, daß er, ausschließlich besorgt um reine Lehre und um Erbaulichkeit des Gottesdienstes, nur bemüht, durch die Macht des Wortes und des Geistes das Evangelium in das Leben der Völker und der Einzelnen einzuführen, die Verfassungsfrage versäumte, zu viele Unterstützung für die Sache der Reformation von Seiten der Fürsten entgegennahm, zu Vieles von der Kirchengewalt in ihre Hand legte und dadurch den staatskirchlichen Mißbrauch der spätern Zeiten veranlaßte. Aber kann und muß es auch eingeräumt werden, daß hier ein Versäumniß nachzuholen ist — wiewohl dieser Tadel, wenn er Luther treffen soll, im Grunde sich in ein Lob der Aechtheit seiner reformatorischen Thätigkeit verwandelt —, doch ist es klar, daß eine Ueberschätzung der Verfassungsfrage keineswegs mit den ursprünglichen Ueberzeugungen und Sympathieen der lutherischen Kirche übereinstimmen würde.

Aber ohne irgend eine Ueberschätzung der äußern Verfassungsform kann doch die Frage nach derselben eine neue und große Bedeutung erhalten durch veränderte Umstände und Verhältnisse. Solche Umstände sind für die lutherische Kirche in Dänemark eingetreten, wo die Verfassungsfrage durch die Bewegung des Jahres 1848 von außen der Kirche ist aufgedrungen worden. Wenn nämlich bis dahin die lutherische Kirche in Dänemark einen so großen Theil der Kirchenleitung in die Hände der christlichen Obrigkeit hat legen können, so wird ohne Zweifel Jeder einräumen, daß christliche Obrigkeit ein Begriff ist, welcher unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur mit großer Unsicherheit sich anwenden läßt. Und wenn man auch noch so bereitwillig anerkennt, daß die Kirche, wenn sie das Eine, was noth ist, besitzt, sich mit einer

weniger vollkommnen Verfassungsform und einer weniger vollkommnen Ordnung der Dinge muß behelfen können, so wird man doch wohl auch erkennen, daß die dänische Kirche zur Zeit nur in einem schwebenden Mittelzustande sich befinde, den man nur höchst uneigentlich eine Form und eine Ordnung nennen kann.

Die gegenwärtige Schrift will keineswegs einen fertigen Verfassungsentwurf darreichen. Einen solchen besitze ich nicht. Ich will nur meine Ansicht aussprechen über die allgemeinen Gesichtspunkte, auf welche es bei der Frage nach der neuen Ordnung der Dinge meiner Meinung nach ankommt. Ich will nur bestimmter die Aufmerksamkeit hinleiten auf gewisse allgemeine Fragen, deren Beantwortung einen entscheidenden Einfluß haben muß auf die einzelne hier vorliegende Frage. Denn die Verfassungsfrage der dänischen Kirche hängt zusammen mit einem allgemeinen Kampfe der Ideeen, welcher in der ganzen protestantischen Christenheit sich regt, einem Kampfe, der sicherlich weit von seinem Ende ist, wenn auch momentane Ruhepunkte eintreten sollten, und der entweder mit einer Wiedergeburt der christlichen Staatskirche in einer höheren und freieren Gestalt, oder mit völliger Auflösung derselben, mit der völligen Trennung von Staat und Kirche enden muß und somit auch mit der Auflösung dessen, was zur Zeit Volkskirche heißt. Welche Anschauungsweise in Dänemark siegen wird, die staatskirchliche oder die entgegengesetzte, wird die Zukunft lehren. Hier wollen wir uns darauf beschränken, die Verfassungsfrage zu betrachten, wie sie zur Zeit sich darstellt, und das Ziel, welches man, soweit wir es einzusehen vermögen, zunächst vor Augen haben muß. Wenn wir aber dabei auf jene allgemeinen Ideeen zurückgehen, so ist das meiner Meinung nach nothwendig, weil der Grund und die Quelle des Streites dort zu suchen ist. Und wenn auch diese Blätter nichts wesentlich Neues mittheilen, wenn sie noch weniger beitragen können, die Uneinigkeit zu heben, welche bereits so stark sich ausspricht unter uns, so werden sie doch vielleicht einigermaßen im Stande sein, den Gegensatz selbst zu beleuchten, was ja immer wenn auch nur negative Bedingung für die Einigkeit ist.

Christlicher Staat und Humanitätsstaat.

Durch die Bewegung von 1848 wurde die dermalige Staatsverfassung in Dänemark aufgehoben, was nothwendig eine Veränderung in dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat mit sich führen mußte. Welche Stellung zur evangelisch-lutherischen Kirche, der früheren Staatskirche, hat denn der dänische Staat eingenommen? Wir meinen uns zur Beantwortung dieser keineswegs leichten Frage einen Weg bahnen zu können, wenn wir näher fragen: ist der dänische Staat auch jetzt noch ein christlicher Staat oder hat er diesen Charakter abgelegt und sich die Form des reinen Humanitätsstaats gegeben? Im Lichte dieses Gegensatzes muß unsrer Meinung nach das Grundgesetz angesehen werden, wenn wir uns von der Nothwendigkeit einer neuen Kirchenverfassung überzeugen wollen, einer Nothwendigkeit, welche vom Grundgesetz in einem gewissen Grade anerkannt wird, wenn es sagt, die Verfassung der Volkskirche solle durch ein Gesetz geordnet werden. Wir wollen unsre Ansicht näher auseinandersetzen.

Um den Namen eines christlichen zu führen, dazu genügt nicht, daß der Staat das Christenthum innerhalb seiner Gränzen duldet, auch nicht, daß er die christliche Kirche zum Gegenstande seiner Fürsorge macht, denn auch ein nicht-christlicher Staat kann sehr wohl der Kirche eine Unterstützung gewähren; es ist dazu vielmehr erforderlich, daß der Staat selber *innerhalb* der Gränzen des Christenthums steht, daß er hier seine eigne *religiös-sittliche Grundlage* findet. An und für sich ist es Aufgabe des Staats, alle menschlichen Zwecke und Interessen zu umfassen, freilich nur von ihrer äußern Seite und soweit diese Zwecke durch äußere Anstalten gefördert werden können; da aber das Aeußere nur durch etwas mehr als das blos Aeußere gefördert und da kein Staat ohne eine *sittliche* Grundlage gedacht werden kann, so beruht der christliche Staat auf der Erkenntniß, daß die Sittlichkeit zwar nicht ihren nächsten, aber doch ihren letzten Grund in der Religion hat, in dem Zusammenhang des Menschlichen mit dem Göttlichen, und

im Christenthum sieht er den reinsten Ausdruck für diesen Zusammenhang. Er findet also im Christenthum die höchsten Normen, den Maaßstab, nach welchem er die Bedeutung der Lebenszwecke welche in seinen Kreis fallen, abschätzt. So, um einige Hauptpunkte, in welchen er seine Erkenntniß von der Bedeutung des Christenthums ausspricht, näher anzugeben, legt er dieselbe dadurch an den Tag, daß er den Anspruch auf politische Rechte durch das christliche Bekenntniß bedingt. Sofern er auch nicht-christlichen Religionsbekennern den Zutritt zu politischen Rechten verstattet, kann dies nur ausnahmsweise geschehen, während als Regel und Grundsatz gelten muß, daß Gesetzgebung und Staatsregierung, soweit sie mehr befaßt als die sog. materiellen Interessen, sich nicht gleichgültig verhalten kann gegen das Christenthum als das Prinzip der Humanität, der Kultur und Civilisation. Derselbe Grundsatz zeigt sich in Volkserziehung und Volksunterricht. Es ist Aufgabe aller Erziehung, soweit sie es durch ihre Mittel vermag, das Menschliche in den Zöglingen zu entwickeln, sie zur wahren Menschlichkeit oder Humanität zu bilden. Da aber alle Erziehung wiederum ausgehen muß von einer bestimmten Auffassung der menschlichen Natur in den Zöglingen, so stellt der christliche Staat den Grundsatz auf, daß in der Volkserziehung auszugehen sei von der Ansicht des Christenthums über Natur und Bestimmung des Menschen, und es kann ihm z. B. keineswegs gleichgültig sein, ob Luther oder Rousseau den leitenden Grundgedanken für die Erziehung und Bildung der Jugend in der Volksschule abgeben werden — Luther mit der Anschauung von der menschlichen Natur, wie Gesetz und Evangelium sie hat, oder Rousseau mit seinen Gedanken von der unendlichen Vortrefflichkeit und Güte der menschlichen Natur, ihrer Fähigkeit, „sich selber Gesetz" zu sein, und den darauf gegründeten höchst verschiedenen Erziehungsprincipien. Dasselbe zeigt sich in der Bedeutung, welche der Ehe beigelegt wird. An und für sich ist es die Bedeutung der Ehe, das ursprünglichste Verhältniß in allen Verhältnissen der menschlichen Gemeinschaft, der Mutterstamm des Gemeinschaftslebens zu sein, die Voraussetzung nicht blos für das bürgerliche, sondern auch für das sittliche und religiöse

Leben des Volks. Dem christlichen Staat ist es eigenthümlich, die Bestimmung der Ehe nach denselben Grundsätzen wie die christliche Kirche sie hat, anzusehen, was z. B. zur Folge gehabt hat, daß nur in christlichen Staaten die Monogamie wirklich Bestand hat und zu einem unzweifelhaften Grundsatz erhoben ist, einem Grundsatz, den die Volksmassen schwerlich in Folge blos menschlicher und natürlicher Betrachtungen oder kraft philosophischer Deductionen würden angenommen haben. Daß der christliche Staat in einem innern Verhältnisse steht zur christlichen Kirche, folgt im Allgemeinen daraus, daß der christliche Staat ein christliches Volk voraussetzt; da aber so dasselbe Volk im Staat und in der Kirche ist, so kann und darf kein Streit stattfinden zwischen den Prinzipien des Staats und der Kirche, obgleich freilich der gemeinschaftliche Berührungspunkt, das Gebiet, wo Kirche und Staat sich begegnen, nicht zunächst und unmittelbar das des Glaubens und der Glaubenslehren ist, sondern das Gebiet der Sitten und der sittlich-religiösen Grundsätze.

Im Gegensatz zum christlichen Staat steht der neuere Humanitätsstaat oder richtiger die Theorie von demselben. Da diese Theorie sich nur im Gegensatz zum christlichen Staat ausgebildet hat, ist sie mehr ein negativer als ein positiver Begriff, und kann besser nach dem, was sie läugnet, als nach dem, was sie behauptet, dargelegt werden. Es ist ein rein moderner Begriff; denn die alten heidnischen Staaten waren auf's Genaueste mit der Religion verknüpft und das Alterthum kennt keine Staaten ohne Staatsreligion. Im 18ten Jahrhundert aber kam die Lehre auf, welche bis auf unsre Tage herab berühmte Vertheidiger gefunden hat, daß der Staat in religiöser Beziehung sowohl gegen Christenthum wie gegen Juden- und Heidenthum sich gleichgültig verhalten solle; er bedürfe keiner andern Grundlage als des rein Menschlichen, oder, wie Einige hinzufügen, des rein Nationalen oder Volksthümlichen, das will sagen: des Menschlichen und Volksthümlichen, gesäubert von aller Religion, namentlich dem Christenthum. In Wirklichkeit werden wir hiemit auf den heidnischen Staat zurückgesetzt, nur mit dem Unterschiede, daß während der heidnische Staat des Alterthums seine letzte Grundlage in der religiösen Autorität hatte, der neuere

Staat in dieser Hinsicht durchaus autoritätslos auf rein menschlichen Gesetzen ruhen, als der gesetzliche Ausdruck der menschlichen Freiheit in jeder Beziehung sich selber ein Gesetz sein soll. Seine Stellung zur Religion läßt sich in dem bekannten Satze ausdrücken: l'état est athée et doit être, oder in dem bekannten Wort Friedrich des Großen: in meinen Staaten kann Jeder nach seiner Façon selig werden, womit sattsam zu erkennen gegeben wird, daß jede Façon für den Staat als solchen völlig gleichgültig sei. Höchst merkwürdig ist es indeß, daß diese Lehre vom religionslosen Staat nicht blos unter denen Vertheidiger gefunden hat, welchen alle Religion gleichgültig ist, sondern auch unter denen, welchen die christliche Religion in Geist und Wahrheit das Höchste ist und welche grade im Interesse dieser Religion verlangen, daß der Staat keine Religion haben solle. Wir wollen hier an Vinet erinnern, den berühmtesten und gründlichsten Repräsentanten dieser Richtung, dessen Schriften so Vieles beigetragen haben, diese Lehre in der protestantischen Christenheit zu verbreiten *). Wir werden unten diese religiöse Anschauungsweise von einer andern Seite näher betrachten. Hier bemerken wir nur, daß von Vinet und seinen Anhängern der Begriff eines christlichen Staats als eine große Unwahrheit betrachtet wird; denn nur die Individuen, nur die einzelnen Menschen können Religion haben und es sei ihr Menschenrecht, sich dieselbe frei nach dem Antriebe ihres eignen Gewissens zu wählen. Eine allgemeine Anstalt wie der Staat könne nicht Religion haben; denn obgleich der Staat aus der menschlichen Natur entsprungen sei, ja in gewissem Sinne ein Ausdruck für das Allgemeinmenschliche, sei er doch nur der Mensch, „das Gewissen abgerechnet," weil das Gewissen das rein Individuelle sei, welches nur verborgen im Innern des einzelnen Menschen wohne. Der Zweck des Staats sei daher wesentlich zu beschränken auf die Angelegenheiten des äußeren und zeitlichen Lebens. Während unsre ältern lutherischen Theologen,

*) Vergl. besonders „liberté des cultes" und „essay sur la manifestation des convictions religieuses."

z. B. der große J. Gerhard sagt, daß diejenigen, welche den Beruf der Obrigkeit auf die Fürsorge für äußeres Glück und Ruhe dieses Lebens beschränken wollen, für ihre Behauptung ungefähr dieselbe Aufmerksamkeit verdienen, als wenn sie die Obrigkeit einen Ochsentreiber oder einen Viehhirten nennen wollten, sagt der berühmte reformirte Theolog unsers Jahrhunderts: der Staat ist das Fleisch und die Religion der Geist. Der Staat hat nur in den irdischen Bedürfnissen seinen Ursprung, sein Zweck ist nur der Nutzen und das äußere Wohlsein der Gesellschaft, seine Moral nur auf den Regeln der Klugheit erbaut. Unter diesen Voraussetzungen wird eine völlige Trennung von Kirche und Staat gefordert. Der Staat hat nur allen Individuen eine und dieselbe Freiheit und Gleichheit zu sichern, gleichwie er auch allen religiösen Gemeinschaften dieselbe Freiheit und Gleichheit zu sichern hat, sofern sie nicht die Bedingung der physischen Existenz des Staates verletzen. In einem wohlgeordneten Staate darf es keine vom Staate vorzugsweise beschützte Kirche geben. Denn der Schutz einer einzelnen Kirche ist unzertrennlich von Verfolgung andrer — mag auch diese Verfolgung nur mittelbar und in der mildesten Form stattfinden —, indem die nicht geschützten Kirchen doch immer der Einen vom Staate begünstigten gegenüber mehr oder minder hintenangesetzt und dadurch gekränkt werden. Aus demselben Grunde wird der gleiche Anspruch auf den Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte für alle Bürger ohne alle Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß gefordert. Und da das Bürgerliche und das Religiöse auf allen Punkten getrennt werden sollen, verlangt man auch Einführung der Civilehe und will, daß die religiöse Seite in Unterricht und Erziehung eine bloße Privatangelegenheit sein solle. So sind es sowohl Religiöse wie Irreligiöse, welche gemeinschaftliche Sache machen im Kampfe gegen den christlichen Staat und in der Anschauung sich begegnen, daß der Staat als solcher religionslos sein solle.

Wir wollen jedoch nicht verkennen, daß es eine höhere Auffassung des Humanitätsstaats giebt, höher als die, daß er nur das Fleisch sei. Es giebt eine Auffassung, welche den Staat als die

Rechtsordnung betrachtet, die nicht blos das sinnliche Wohlsein der Individuen, ihr gemeinsames Bestes in Allem, was nicht ihre höheren, geistigen Angelegenheiten betrifft, fördern, sondern auch jene höheren, allgemeinen Zwecke umfassen soll, durch welche die Menschen erst wahrhaft zu einer Menschheit vereint werden. Nicht die bloßen Klugheitsregeln, sondern wahre sociale Sittlichkeit soll die letzte Grundlage des Staates sein. Der Staat muß also die Religion als einen jener allgemeinmenschlichen Zwecke anerkennen, die er fördern soll, er kann auch vorzugsweise eine einzelne Kirche unterstützen ihrer socialen Bedeutung wegen; aber — eben das macht ihn zum Humanitätsstaat — er fördert die Religion nur in dem Sinne, in welchem er auch Wissenschaft und Kunst fördert. Gleichwie es den Staat nichts angeht, welche wissenschaftliche und philosophische Systeme die herrschenden, welcher Kunstgeschmack der geltende ist, so auch, welche Religion, welcher Glaube unter den Bürgern herrscht. Der Humanitätsstaat fördert nur die freie Entwicklung aller menschlichen Kräfte, nach dem Inhalte der Entwicklung fragt er nicht. Diese Anschauung ist freilich höher als die vorhergehende, bewegt sich aber dennoch innerhalb desselben Prinzips, sofern sie die Forderung stellt, daß der Staat religionslos sein soll auch dann, wenn er die Religion fördert.

Mit der Zusammenstellung des Humanitätsstaats und des christlichen Staats haben wir einen Hauptgegensatz in der Denkweise der Gegenwart bezeichnet. Und sollen auch wir sagen, auf welcher Seite wir selber stehen, so bekennen wir, daß, indem uns das Christenthum als die wahre Humanität, und der christliche Staat als der rechte und wirkliche Humanitätsstaat gilt, wir den sogenannten reinen Humanitätsstaat nur als ein Gedankenbild betrachten können, zu dessen innrer Wahrheit wir keinen Glauben fassen und von dessen Verwirklichung wir nicht das erwartete Heil für die Nationen erwarten können. Was die Anschauung betrifft, daß der Staat das Fleisch sei, nur auf das äußere Wohlergehen der Bürger sich beziehen solle, so hören wir viel lieber das angeführte Wort des alten J. Gerhard, daß solche Behauptungen ungefähr dieselbe Aufmerksamkeit verdienen, wie wenn man die Obrig-

keit einen Ochsentreiber oder einen Viehhirten nennt. Und was jene höhere Auffassung des Humanitätsstaats betrifft, welche verlangt, daß der Staat für die freie Entwicklung aller geistigen Kräfte und Zwecke sorgen, aber nicht um den Inhalt der Entwicklung sich bekümmern und daher die Religion nur in dem Sinne fördern soll, in welchem er Wissenschaft und Kunst fördert, — so scheint uns dieselbe an innrer Unklarheit und Verwirrung zu leiden. Denn freilich verhält es sich so, daß der Staat die freie Entwicklung aller menschlichen Kräfte fördern soll, und es würde höchst verderblich sein, wenn der Staat von außen fesselnd und störend in den Gang der geistigen Entwicklung eingreifen wollte; allein es läßt sich keineswegs einsehen, daß das Fundament der Entwicklung, ihre Grundlage den Staat in keiner Hinsicht etwas angehen kann. Es mag sein in Kunst und Wissenschaft, aber eben das scheint uns Verwirrung zu sein, ohne Weiteres die Religion mit denselben in Eine Classe zu stellen. Denn wie wichtig auch Kunst und Wissenschaft für die Entwicklung eines Volkes sein mögen, es ist doch klar, daß die Religion eine ganz andre und eingreifende Bedeutung hat für das wirkliche Leben und die wirkliche Sittlichkeit im Volke; und wir brauchen nur an den Gegensatz der katholischen und der protestantischen Kirche zu erinnern, um es einleuchtend zu finden, daß der Staat keineswegs mit gleicher Leichtigkeit umhin kann, hinsichtlich dieser Mächte der Wirklichkeit Partei zu nehmen, wie er es hinsichtlich der Kunst und der Wissenschaft vermag, die sich in einer bloßen Ideeenwelt bewegen. Und erkennt der Staat, daß er selbst einer sittlichen Grundlage bedarf, welche tiefer liegt als die Regeln der Klugheit und des Nutzens, so ist nicht einzusehen, wie die eigne Sittlichkeit des Staats ohne eine religiöse Grundlage soll sein können. Grade das scheint uns der Mangel des Humanitätsstaats zu sein, daß er selbst in seiner besten Gestalt Sittlichkeit ohne Religion haben will, daß er meint, das blos Menschliche könne sich selber normgebend sein. Und wenn man bemerkt hat, daß das Christenthum doch immer einen rückwirkenden Einfluß auf den Staat ausüben werde, selbst wenn er außerhalb des Christenthums stehe, so scheint uns das grade

der Mangel zu sein, daß das Verhältniß zwischen Christenthum und Staat ein rein äußerliches und zufälliges bleibt. Wir verhehlen uns indessen nicht, daß dieses Gedankenbild eines reinen Humanitätsstaats, welches so Viele, wenn gleich in verschiedenem Geiste, zu verwirklichen streben, zum großen Theile durch den staatskirchlichen Misbrauch einer früheren Zeit hervorgerufen worden ist. Wir räumen diesen Misbrauch ein, aber keineswegs den Schluß, daß das Band, welches Staat und Kirche bisher vereinte, jetzt gänzlich zerrissen werden müsse. Wir läugnen keineswegs, daß der christliche Staat nicht blos in katholischer, sondern auch in protestantischer Gestalt oft in Streit gekommen ist mit den Forderungen der wahren Humanität, indem er allzu ausschließlich seinen Charakter als confessioneller Staat behauptete, in einseitigem Interesse für die einzelne Confession eine unverantwortliche Intoleranz gegen Dissentirende bewies. Wir wissen sehr wohl, daß der protestantische oft auf eine höchst unprotestantische Weise durch äußere Gewalt theologische und kirchliche Streitigkeiten hat beilegen wollen, anstatt dieselben auf dem Gebiete des Geistes sich selber auskämpfen zu lassen. Und wenn Ihr uns erzählt, daß das Staatskirchenthum oft zu einer officiellen Orthodoxie und einer officiellen Frömmigkeit Veranlassung gegeben und daß der Staat, der sich den Namen eines christlichen gab, sehr oft des Christenthums nur als einer Decoration des Thrones, als eines politischen Mittels sich bedient habe, — so sagt Ihr uns nur Dinge, die uns sehr wohl bekannt sind. Wir räumen dies Alles ein, keineswegs aber Eure Schlüsse. Denn diejenigen, welche die Ueberzeugung hegen, daß die Verbindung von Staat und Kirche in der innern Natur Beider gegründet ist, weil das Christenthum nicht bloß für den einzelnen Menschen bestimmt ist, sondern auch für das große Gemeinleben der Menschen, welches ebensowenig wie der einzelne Mensch von dem Christenthum bei seinem Eintritt in die Welt in normalem Zustande vorgefunden wurde, — sie werden nicht der Karrikatur wegen die Idee selber aufgeben. Diejenigen, welche sich nicht davon überzeugen können, daß die Verbindung von Staat und Kirche, welche so schnell nach dem Eintritt des Christenthums

in die Welt vollzogen wurde, welche nun anderthalbtausend Jahre bestanden und noch heutigen Tages tief gewurzelt ist im Volksleben, — daß diese Verbindung in ihrem innersten Wesen auf einer Unwahrheit beruhen sollte, ein Blendwerk, welches zu zerstreuen der Weisheit von gestern vorbehalten sei, diejenigen, welche sich davon nicht überzeugen können, werden selbst aus all dem mannichfachen Unglimpf und Misbrauch, die unter diesem Verhältniß entstanden sind, sei es von Päpsten oder von Fürsten, sei es von geistlichen Consistorien oder von weltlichen Obrigkeiten, nur den Schluß ziehen, daß die Verbindung von Staat und Kirche auf eine mehr oder minder vollkommene Weise vollzogen werden kann, daß das allgemeine Verderben von Zeit zu Zeit auch in diesem Verhältniß sich geltend machen wird und daß von Zeit zu Zeit auch hier reformirt werden muß; aber keineswegs werden sie schließen, daß das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und jene alten Krankheiten jetzt durch eine radikale Trennung von Kirche und Staat curirt werden müssen. In einer solchen radikalen Trennung werden sie nicht eine Reformation, sondern nur eine Revolution sehen können, eine neue Krankheit, welcher nothwendig eine ganze Krankheits-Masse folgen muß. Dem Gedankenbilde des reinen Humanitätsstaats können wir für unsern Theil keine andere Bedeutung beilegen als die, eine negative Kritik zu sein über die Misbräuche und Mängel des alten Staatskirchenthums. Es verhält sich zu dem alten Staatskirchenthum, wie der Rationalismus zur alten Orthodoxie. Der Rationalismus hat mannigfache Unvollkommenheiten in den alten Formen des kirchlichen Lehrbegriffs nachweisen können; das innere Wesen desselben hat er nicht begriffen, geschweige denn gerichtet, und selbst hat er nichts produciren können. Ebenso verhält es sich mit der Gestalt des Rationalismus, welche sich gegenwärtig gegen das Staatskirchenthum richtet, obwohl er unter seinen Anhängern auch solche zählt, die in dogmatischer Hinsicht sich zu den Orthodoxen rechnen. Nur in einer höhern und freien Entwicklung des christlichen Staats können wir den wahren Fortschritt der Geschichte erkennen, wiewohl dieses Ziel für den Augenblick sehr fern zu sein scheint. Aber selbst wenn

die nächste Zukunft die völlige Trennung von Kirche und Staat nothwendig machen sollte, würden wir dies nur als einen niedrigeren und nicht als einen höheren Zustand, nur als ein geschichtliches Interim ansehen können, als einen Durchgangspunkt zu einer neuen Verbindung von Kirche und Staat als dem einzigen gesunden und natürlichen Verhältnisse.

Wir sind vielleicht schon zu ausführlich gewesen in der Besprechung dieses Punktes, auf welchen desungeachtet das Folgende von einer andern Seite uns zurückführen wird, wobei wir zugleich zu einer bestimmteren Motivirung unsrer Behauptungen Gelegenheit haben werden. Wir wenden uns daher zu der specielleren Frage: ist der dänische Staat auch jetzt noch ein christlicher Staat oder nicht? Fragen wir das Grundgesetz, so scheint die Frage, wenn sie uns in der Form eines Entweder-Oder vorgelegt wird, nicht beantwortet werden zu können. Eher scheinen wir mit einem Sowohl-Alsauch antworten zu müssen. Denn offenbar scheint das Grundgesetz zwischen dem christlichen Staat und dem Humanitätsstaat zu schwanken, und jedenfalls muß man sagen, daß verschiedenartige Elemente im Grundgesetze vorhanden sind, wenn ihnen auch keineswegs die gleiche Bedeutung beigelegt werden darf.

Betrachten wir den Paragraphen des Grundgesetzes, welcher von Vielen als der eigentliche Fundamentalartikel angesehen wird, wenn die Rede ist vom Verhältnisse des Staats zur Religion, nämlich § 84 „Niemand kann seines Glaubensbekenntnisses wegen des Anspruchs auf den Vollgenuß bürgerlicher und politischer Rechte beraubt werden", so ist klar, daß wir hier ein Bruchstück des neuern Humanitätsstaats haben, und daß der Begriff der allgemeinen Menschenrechte die Vorstellung vom christlichen Staat und der christlichen Staatskirche verdrängt hat. Und betrachten wir diesen § nicht blos als ein vereinzeltes Zugeständniß an einzelne Individuen, sondern als Ausdruck eines allgemeinen P r i n z i p s, welches das allgemeine Verhältniß des Staats zur Religion bezeichnet, so ist damit der christliche Staat und die christliche Staatskirche aufgehoben. Der christliche Staat kann nicht anerkennen, daß Staatsregierung und Gesetzgebung des Christenthums entbehren

können, er kann nicht unbedingt politische Rechte auch denen einräumen, welche im wichtigsten Punkte von der Ansicht des Volks abweichen und dennoch jenen Rechten zufolge einen entscheidenden Einfluß auf die wichtigsten Angelegenheiten des Volks erlangen können; und es liegt im Begriff einer Staatskirche, daß politische Rechte der Regel nach an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft sind. Bezeichnet aber § 84 ein allgemeines Prinzip, so ist damit gesagt, daß der Staat als solcher religionslos sei und daß er, indem er sich gegen alle Religionen gleichgültig verhält, zu ihnen allen sagt: ich bedarf keiner von euch, um mein Ziel zu erreichen. Jedoch ist noch die Frage übrig, die nur vom Grundgesetz in seiner Ganzheit beantwortet werden kann, ob dieser § der Ausdruck eines Prinzips sei oder nur ein vereinzelt dastehendes Zugeständniß enthalte. Daß er nicht durchaus nothwendig als ein Prinzip zu nehmen ist, liegt in der ganzen Form, in welcher er abgefaßt ist. „Niemand kann seines Glaubensbekenntnisses wegen des Anspruchs auf bürgerliche und politische Rechte beraubt werden.“ Diese Form ist durchaus negativ; unmittelbar sagt sie nur, daß dem Einzelnen nicht gewisse Rechte seines Glaubensbekenntnisses wegen genommen werden sollen, sie sagt aber nichts aus über das Verhältniß des Staats zu den verschiedenen Glaubensgemeinschaften selber. Unmittelbar kann dieser § sehr wohl als ein einzelnes Zugeständniß genommen werden. Aber es muß eingeräumt werden, daß er auch in der entgegengesetzten Richtung erklärt werden kann, eben wegen der unbestimmten Allgemeinheit, in der er abgefaßt worden ist, indem er nämlich durchaus nicht ausdrücklich scheidet zwischen Regel und Ausnahme, und daher immer einen Anknüpfungspunkt für diejenigen wird abgeben können, welche hier ein allgemeines Prinzip wünschen. Und die Erfahrung hat uns bereits gezeigt, welche Consequenzen man aus diesem § hat herleiten wollen.

Allein dies Grundgesetz enthält auch ganz andere Bestimmungen. Im § 3 heißt es: Die evangelisch lutherische Kirche ist die dänische Volkskirche und wird als solche vom Staat unterstützt. Indem so der Staat eine evangelisch lutherische Volkskirche anerkennt, er-

kennt er an, daß das Christenthum nicht eine bloße Privatangelegenheit, sondern eine allgemeine Sache der Gesellschaft ist. Die Individualisten oder diejenigen, welche der Meinung sind, daß die Religion nur eine Angelegenheit der einzelnen Individuen, nur eine Privatsache sein müsse, finden keinen Anhalt im Grundgesetz, welches vielmehr anerkennt, daß die Religion eine Angelegenheit des ganzen Volkes ist. Wäre es die Meinung des Grundgesetzes, daß die Religion nur Sache der Einzelnen sein solle, so müßte es sich darauf beschränkt haben, die statistische Notiz zu geben, daß die evangelisch lutherische Kirche die Kirche der Mehrzahl in Dänemark sei. Allein eine Volkskirche ist weit mehr als eine Kirche der Majorität, ein Volk ist nicht eine zufällige Zusammensetzung von einzelnen Individuen, sondern ein geistiges Ganzes, welches keineswegs in dem Geschlecht erschöpft wird, das zur Zeit im Lande lebt. Indem § 3 eine Volkskirche anerkennt, fällt ein Licht auch auf § 84. Denn wo es eine Volkskirche giebt, da werden auch die Mitglieder des Reichstages wie die Staatsbeamten der Regel nach zur Volkskirche gehören, so daß die von der Volkskirche Abweichenden nur Ausnahmen sein können. Wiederum aber muß eingeräumt werden, daß diese Distinction zwischen Regel und Ausnahme im Grundgesetz nirgends bestimmt ist ausgesprochen worden. Man hat oft die Frage aufgeworfen, ob die dänische Volkskirche auch jetzt noch Staatskirche sei oder nicht. Es giebt Solche, welche unter steter Berufung auf § 84 behaupten, daß nicht länger die Rede sein könne von einer Staatskiche in Dänemark. Und es ist offenbar, daß wenn die Mitglieder des gesetzgebenden Reichstages nicht grundgesetzlich zur Volkskirche sich bekennen müssen, ja nicht einmal auf das christliche Bekenntniß im Allgemeinen grundgesetzlich verpflichtet sind, das staatskirchliche Prinzip durchbrochen ist. Wenn man aber sagt, daß von einer Staatskirche in Dänemark in keinem Sinne die Rede sein könne, was sollen wir denn sagen von § 6: „der König soll zur evangelisch lutherischen Kirche gehören;" was sollen wir sagen von § 8, aus welchem zu ersehen ist, daß dem vereinigten Reichstage, der den Eid des Königs auf die Verfassung entgegennimmt, mit

keinem geringeren Eide zu genügen ist als dem „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“ Hier haben wir doch wieder das staatskirchliche Prinzip so rein und so ächt, wie man es verlangen kann. Diese Sätze erinnern gar nicht an den modernen Humanitätsstaat. Denn indem die wichtigste politische Person im Lande, der König, auf ein bestimmtes Glaubensbekenntniß verpflichtet ist, sagt dieser § unwidersprechlich, daß die evangelisch lutherische Religion nicht bloß Gegenstand ist der Fürsorge des Staats, sondern zur Grundlage des Staats selber gehört; er spricht das politische Prinzip aus, daß der Staat sein eigen Ziel nur erreichen kann, wenn Kirche und Staat in einem mehr als äußerlichem Verhältniß zu einander stehen, in einer innern Verbindung, einer Verbindung, welche dadurch bezeichnet wird, daß das Oberhaupt des Staats nicht zufällig, sondern grundgesetzlich an die Volkskirche gebunden ist. Wer also sagt, daß in keinem Sinne von einer Staatskirche in Dänemark die Rede sein könne, der übersieht sehr wesentliche Bestimmungen des Grundgesetzes. Freilich aber muß eingeräumt werden, daß nur in gewissem Sinne davon die Rede sein kann, eben weil das Grundgesetz verschiedenartige Elemente enthält.

Sollte es jedoch nothwendig sein, den § 84 als Ausdruck eines allgemeinen Prinzips anzusehen, sollte er also mehr bedeuten, als er unmittelbar aussagt, und bestimmt sein, eine Mannichfaltigkeit umfassender Consequenzen zu entfalten, dann würde freilich das Grundgesetz in seinen Bestimmungen über das Verhältniß von Staat und Kirche einem Januskopfe zu vergleichen sein, welcher bekanntlich ein zwiefaches Antlitz trägt; das eine würde dem neueren Humanitätsstaate mit seinen mancherlei Idealen sich zuwenden, dem Ideal der völligen Trennung von Staat und Kirche, den Idealen der Emancipation der Schule von der Kirche und der Civilehe, das andere würde zurückblicken auf das Christenthum und auf die Geschichte Dänemarks und die wirklichen Zustände des dänischen Volks und auf die im Volksbewußtsein so tief gewurzelte Verbindung der kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse. Allein wir vermögen es nicht, das Grundgesetz in dieser

Weise aufzufassen. Zwei entgegengesetzte, einander ausschließende Prinzipien können doch unmöglich in Einem Gesetz vereint sein. Wir können daher im § 84 nur ein vereinzelt dastehendes Zugeständniß erkennen. Wir können in der Volkskirche des Grundgesetzes nur einen neuen Ausdruck der Staatskirche erkennen, einen Ausdruck, der zu erkennen giebt, daß das alte staatskirchliche Verhältniß zu einer neuen und freieren Form umgebildet werden soll, eine Umbildung, zu welcher aller Grund vorhanden war, man mag die Rücksichten der Gerechtigkeit und Liberalität beachten, welche den abweichenden Glaubensgemeinschaften gebühren, oder man mag die lutherische Kirche selber ansehen, die ohne Zweifel einen Anspruch hatte, von der großen Abhängigkeit befreit zu werden, in welcher sie bis dahin von der bürgerlichen Regierung gehalten wurde. Freilich muß man sagen, daß die unbedingte Art und Weise, in der jenes Zugeständniß gegeben wird, indem der Zugang zu den politischen Rechten nicht blos christlichen Dissenters, nicht blos den Bekennern des mosaischen Glaubens verstattet wird, sondern den Bekennern jeglicher Religion, ja möglicherweise dahin sich erklären läßt, daß diejenigen, welche sich zu ganz und gar keiner Glaubensgemeinschaft bekennen, Ansprüche haben auf den Vollgenuß aller politischen Rechte, — dieses Unbedingte, in Verbindung mit dem Mangel bestimmterer und fester Garantieen für das staatskirchliche Prinzip, hat ein Element des Kampfes und Streits in die Verfassung hineingelegt, das von Zeit zu Zeit sich geltend machen wird, sowie es bereits auf mancherlei Weise sich geltend gemacht hat. Grundgesetze haben indessen ihre Erklärung nicht blos in sich selber, sondern besonders in der Anwendung, welche man ihnen in der Wirklichkeit giebt. Und neue Grundgesetze, besonders die der neuesten Zeit, haben es mit neugebornen Kindern gemein, daß ihre Formen noch der Bestimmtheit und Festigkeit ermangeln, daß verschiedene Möglichkeiten vorhanden sind, daß es aber auf dem fortschreitenden Wachsthum und Lebenslauf beruht, wie die wirkliche Gestalt wird, welche zuletzt sich daraus verfestigt.

Wir wissen nicht, was die Zeit bringen wird, können aber

dem bisher Entwickelten zufolge das Grundgesetz nur so verstehen, daß auch ferner eine innere Verbindung zwischen Kirche und Staat fortbestehen soll, obgleich freilich diese Verbindung mehr als die frühere den Unterschied beider ausdrücken soll. Und diese Auffassung stimmt auch mit unsern wirklichen Verhältnissen überein. Humanität, Achtung vor Menschenrechten und Liberalität gegen Andersdenkende bilden unzweifelhaft einen Grundzug in der Denkungsart der Nation. Das dänische Volksbewußtsein fordert zuverlässig, daß den von der Volkskirche abweichenden Religionsparteien alle Gerechtigkeit, und nicht blos Gerechtigkeit, sondern auch entgegenkommende Liberalität bewiesen werden soll; und es würde keinen Beifall finden in dem allgemeinen Gefühl, wenn Jemand zu Glaubensbekenntniß und Gottesdienst gezwungen werden sollte. Aber auch das Bewußtsein ist im Volke und hat sich deutlich genug gezeigt, daß das Christenthum nicht blos eine Angelegenheit des Einzelnen, sondern des ganzen Volkes sein müsse; daß das Menschliche und Volksthümliche keineswegs sich selbst genug sein könne, sondern seine Wurzel im Göttlichen haben müsse, wenn es nicht auf Sand gebaut sein solle. Das Volk aber im Ganzen kennt das Religiöse nur in der Gestalt des lutherischen Christenthums, wie es von den Vätern überliefert durch die alte Staatskirche tief verflochten ist mit Leben und Sitte des Volks. Und wenn man auch sagen will, daß im Volke in mancher Beziehung nur ein schwaches Bewußtsein lebt vom wahren Wesen und Kern des Christenthums, daß es in mancher Hinsicht nur die Macht der Gewohnheit ist, welche das Volk an das Christenthum knüpft, dennoch ist in diesem Hängen an den alten Gewohnheiten etwas, von dem man sagen muß: verdirb es nicht, denn es ist ein Segen darin! Der bekannte Vorschlag, die Civilehe betreffend, zeigte hinlänglich die Stimmung des Volks in dieser Hinsicht. Der Antrag kündigte sich an als einem lang und tief gefühlten Bedürfniß entgegenkommend, und der Ausfall zeigte, daß ein solcher Vorschlag in Dänemark nur als Theorie und Experiment betrachtet werden konnte, und daß das Volk mit so wichtigen Gegenständen nicht experimentirt wissen wollte. Es ist oft von den Vertheidigern

jenes Antrages über allgemeines Misverständniß von Seiten des Volks geklagt worden. Ich gestehe, daß mich seit langer Zeit nichts so in Verwunderung gesetzt hat, als diese Klage. Denn bloße und reine Theoretiker können wohl nicht selten Recht haben mit einer Klage über Misverständnisse, besonders wenn sie ihre Weisheit vor den großen Haufen bringen; wenn aber praktische Gesetzgeber aus der Mitte des Volks, welche einem lang und tief gefühlten Bedürfniß entgegenkommen wollen, über allgemeines Misverständniß klagen, dann verurtheilen sie selbst ihren eignen Antrag als unpraktisch. Wir werden im Folgenden auf die Theorie, welche jenem Antrag zum Grunde liegt, zurückkommen, und wir sind weit entfernt, die Bedeutung als Theorie zu verkennen. Je mehr aber dieser Antrag vom Volke ist misverstanden worden — was wir gleichwohl nicht in der Ausdehnung einräumen können, in welcher es von den Vertheidigern des Vorschlags behauptet wird, — desto unpraktischer ist er, wenigstens zur Zeit. Ein Volk misversteht nicht das Wesen und den Kern in den Gesetzen, welche einem lang und tief gefühlten Bedürfniß entgegenkommen.

Wenn wir aber so in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Zustande des Volks und, wie wir meinen, mit der vorwiegenden Anschauung des Grundgesetzes von der Voraussetzung ausgehen, daß eine innere Verbindung zwischen Staat und Kirche fortbestehen soll, so ist doch diese Verbindung offenbar der Art, daß die Kirche der Garantieen bedarf und der ernstlichen Ausführung des Grundgesetzes: „Die Verfassung der Volkskirche soll durch ein Gesetz geordnet werden," wozu ja auch jetzt einleitende Schritte gethan werden sollen. Denn jetzt steht noch die Kirche in demselben Abhängigkeitsverhältniß vom Staate, in welchem sie vor 1848 stand, während der Staat in wichtigen Punkten aus seiner Abhängigkeit von der Kirche sich befreit hat; und wenn man unter der früheren Verfassung darüber klagte, daß die Kirche ohne alle gesetzlich geordnete Möglichkeit zur Selbstbestimmung in ihren eignen Angelegenheiten von der Staatsverwaltung abhängig wäre, die doch dermalen auf's engste an die Kirche geknüpft und durch die Verfassung verhindert war, in die Angelegenheiten der Kirche störend einzugreifen,

so kehrt jene Klage jetzt mit doppelter Wucht wieder. Denn jetzt ist die Kirche abhängig von einem Reichstage, dessen Mitglieder nicht einmal grundgesetzlich auf ihr Bekenntniß verpflichtet sind, so daß Parteien, die der Volkskirche feindlich sind, sehr wohl dazu gelangen können, einen großen Einfluß auszuüben in Sachen, welche die Volkskirche und die Volksschule betreffen; gleichwie es auf der andern Seite denkbar ist, daß religiöse Parteien aus der Mitte der Volkskirche selber den Reichstag können benutzen wollen als Mittel, der Volkskirche ihre reformatorischen Ideeen aufzudringen, sie mögen nun auf kirchliche Freiheit oder auf kirchlichen Zwang abzielen; denn auch die Freiheit wird ein Uebel, ein Selbstwiderspruch, wenn sie aufgenöthigt wird. Dann ist die Volkskirche abhängig von einem Kultusminister, der nicht einmal grundgesetzlich an die Volkskirche geknüpft ist, der nicht einmal verpflichtet ist, in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten das Bedenken der Bischöfe einzuholen, was doch unter der frühern Verfassung stattfand, und der unter allen Umständen aus ganz andern Rücksichten, als aus kirchlichen, zu diesem Posten gewählt wird; denn Jeder wird einräumen, daß Kultusminister aus rein politischen Gründen kommen und gehen und daß ihre kirchliche Befähigung etwas rein Zufälliges ist. Wenn nun ein solches Abhängigkeitsverhältniß zugleich die freie Mitwirkung der Kirche in ihren eignen Angelegenheiten ausschließen würde, so wären wir allerdings zu einem Staatskirchenthum der unglücklichsten Art gelangt. Denn ist die byzantinische Hoftheologie mit Recht als ein abschreckendes Beispiel schlechter Staatskirchlichkeit betrachtet worden, so würde dies bei einer Reichstagstheologie nicht weniger der Fall sein, und beschränkte sie sich auch noch so sehr auf die blos praktische Theologie. Es würde überflüssig sein hier zu bemerken, daß wir allen Grund haben, der gewissenhaften Fürsorge des gegenwärtigen Kultusministers für die Rechte der Kirche zu vertrauen, ebenso überflüssig, als wenn man früher unter der absoluten Monarchie oft anführte, da man zu der Persönlichkeit und dem redlichen Willen des Monarchen volles Vertrauen haben könne, sei es durchaus nicht nothwendig eine constitutionelle Regierungsform einzuführen und Garantieen zu suchen

in der Verfassung selber. Es ist daher keineswegs ein unzeitiges Streben nach Reformen, welches den von der Kirche ausgehenden Forderungen einer Mitwirkung in ihren eignen Angelegenheiten zum Grunde liegt. Es ist die gebietende Rücksicht der Nothwendigkeit. Sie war es, welche sich im Jahre 1848 aussprach in dem Antrage des Kopenhagener Convents an den damaligen Kultusminister, vor der constituirenden Reichsversammlung eine kirchliche Versammlung zu berufen, indem hervorgehoben wurde, wie die Reichsversammlung nach ihrer Zusammensetzung als wenig geschickt anzusehen sei, das so tiefe und verwickelte Verhältniß zwischen Staat und Kirche aus freier Hand abzumachen. Dieselbe Rücksicht war es, welche früher (1850) auf Veranlassung des Spandet'schen Antrages in dem offnen Schreiben der kopenhagener Prediger und der theologischen Facultät an den Reichstag sich aussprach, als im Volksthing Richtungen sich geltend machten, die mit Uebergriffen drohten; und kirchliche Stimmen aus den verschiedenen Gegenden des Landes sprachen sich in gleicher Weise aus. Wenn man die Berufung einer Synode verlangte, um eine ordentliche Kirchenverfassung vorzubereiten, übersah man keineswegs die damit verbundenen Schwierigkeiten, aber man wählte diesen Weg, weil er unter den gegenwärtigen Verhältnissen der einzige historische, von dem eignen Wesen der Kirche angewiesene Weg ist.

Man hat oft das constitutionelle System als das System des gegenseitigen Mistrauens bezeichnet, sofern die verschiedenen Glieder des Staatslebens sich hier auf alle Weise gegen einander zu verwahren suchen, sich mit Garantieen umgeben und einander stets in Schach halten, wodurch ein ununterbrochener Parteikampf förmlich organisirt wird. Es giebt jedoch eine höhere, eine tröstlichere Anschauung, indem man das constitutionelle System als das System der vertheilenden Gerechtigkeit ansehen kann, welche auf allen Punkten des Gemeinlebens die Freiheit einführen, nicht blos dem einzelnen Bürger geben will, was ihm zukommt, sondern auch jede der allgemeinen Potenzen in der Gemeinschaft mit der ihr gebührenden Selbstständigkeit will auftreten lassen. Diejenigen, welche dieser höheren Anschauung folgen, werden er=

kennen, daß die erstangegebene Anschauung nur wahr ist, sofern man auf den menschlichen Egoismus und die menschlichen Leidenschaften sieht, die nicht unterlassen werden, stets auf's Neue sich geltend zu machen, daß dieselben jedoch bestimmt sind, der vertheilenden Gerechtigkeit, welche der innerste Gedanke des Staats ist, zu weichen. Wir wünschen und hoffen, daß das hier Gesagte auch auf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche seine Anwendung finden werde. Noch in neuester Zeit zeigt sich oft ein gegenseitiges Mistrauen bei diesen Beiden, die doch ihrer Natur nach bestimmt sind zusammen zu leben. So oft die Kirche Selbständigkeit und Mitwirkung in ihren eignen Angelegenheiten fordert, regt sich bei manchem Staatsmann eine dunkle Erinnrung an die Priesterherrschaft des Mittelalters, eine nebelhafte Vorstellung von Hierarchie. Man übersieht aber, daß dasselbe, was man mit diesem verhaßten Namen bezeichnet, auch unter der Gestalt eines politischen Regiments sich findet; und der Jesuitismus, der den Zweck das Mittel heiligen läßt, wo findet er sich in unsern Tagen am häufigsten, in der Kirche oder in der Politik und in den politischen Versammlungen? Wollen wir uns also auf den Standpunkt des Mistrauens stellen, so können ohne Zweifel auch die Männer der Kirche Grund finden, Hierarchie und hierarchische Begierden von Seiten des Staats zu befürchten, und eine Reichstags-Hierarchie ist gewiß nicht besser, als die Hierarchie einer Synode, welche letztere ja nicht einmal allein aus Priestern bestehen soll. Appelliren wir aber von dem gegenseitigen Mistrauen, in welchem kein Heil zu finden und welches der Staatsmänner wie der Kirchenmänner gleich unwürdig ist, an die vertheilende Gerechtigkeit, so zweifeln wir nicht, daß dieselbe der dänischen Volkskirche einen mitwirkenden selbstständigen Antheil an ihren eignen Angelegenheiten zuerkennen wird. Ein einleitender Schritt ist bereits gethan, indem vom Reichstage dem Kultusminister eine verhältnißmäßig freilich geringe Summe bewilligt ist für eine vorbereitende Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten, das will nach der eignen Erklärung des Ministers sagen, zur Abhaltung einer Synode. Nur müssen wir es beklagen, daß es nicht die Rücksicht der Gerechtigkeit ist, welche

dieses Zugeständniß hervorgerufen hat. Denn im Volksthing wurde ausdrücklich erklärt, daß man dies keineswegs um der Sache selbst willen bewillige, sondern weil der Minister eine Ministerfrage daraus machte und man ihm grade jetzt ein Vertauensvotum geben wollte, nicht ihm als Kultusminister, sondern als Stütze einer politischen Anschauung in der schleswigschen Frage.

Bevor wir uns jedoch darüber aussprechen, auf welche Weise unsrer Meinung nach die Kirche den ihr gebührenden Antheil an ihrer eignen Verwaltung erlangen soll, müssen wir noch eine allgemeine Frage untersuchen, welche für die ganze Anschauung von der Bedeutung der Volkskirche von großer Wichtigkeit ist. Wir meinen die obenangeführte Theorie, welche dem Spandet'schen Antrage zum Grunde lag, oder auf welche dieser Antrag jedenfalls zurückzuführen ist, wenn er als Ausdruck einer religiösen und kirchlichen Anschauung gelten soll.

Volkskirche und Individualitätskirche.

Im Namen der Religionsfreiheit wurde der Spandet'sche Antrag gestellt. Religionsfreiheit ist ein Wort von gutem Klang, es spricht eine Forderung der Humanität aus. Allein höchst wunderbar ist es doch, daß die Mehrzahl der Vertheidiger jenes Antrags nicht so sehr für die Religionsfreiheit der Kirchen wie für die der Individuen gearbeitet haben, und dies nicht blos für die Freiheit der Individuen, von einer Kirche zur andern überzutreten, sondern auch für ihre Freiheit, keiner Kirche anzugehören, keine Religion zu haben. Es kann freilich nicht im Interesse der Volkskirche oder jeder andern Kirche liegen, die Hülfe des Staats anzurufen, um solche Individuen, die derselben nicht angehören *wollen*, mit Gewalt festzuhalten, und sicherlich thut jede Kirche wohl daran, hier der Regel zu folgen: will der Unglaube sich lossagen, so thue er es; aber merkwürdig scheint es doch, daß man sich vorwiegend auf diese Seite der Religionsfreiheit geworfen, sie zur Hauptsache gemacht hat, obgleich von Seiten des Volks durchaus keine Ver=

anlassung dazu gegeben war. Wenn indeß christliche Männer mit solchen Vorschlägen hervortreten, so darf man schließen, daß sie auch einen christlichen Zweck dabei haben und wenigstens selber im wohlverstandenen Interesse des Christenthums zu handeln glauben. Und die Vertheidiger des Antrages haben deutlich genug zu erkennen gegeben, daß sie eine Aussonderung aus der Volkskirche für wünschenswerth halten, eine Ausscheidung der Nicht-Gläubigen, der Indifferenten, der bloßen Namenchristen, damit die Kirche selber in höherm Sinne eine Wahrheit werde; und diese Ausscheidung und Reinigung zu bewerkstelligen, sollte die Religionsfreiheit das Mittel sein. Ja gehen wir auf die Theorie zurück, auf welche jene Bestrebungen consequent zurückführen müssen, so ist das die Meinung, daß der Begriff der Volkskirche selber eine Unwahrheit enthalte, indem ein ganzes Volk unmöglich christlich sein könne, und die christliche Kirche ihrem wahren Wesen nach nicht eine Volkskirche, sondern eine Individualitätskirche sein müsse, d. h. eine Kirche von Einzelnen, welche mit der vollen Freiheit der Ueberzeugung, im Geist und in der Wahrheit Christen seien. Wenn wir oben den Gegensatz von christlichem Staat und Humanitätsstaat nannten, so ist der zwischen Volkskirche und Individualitätskirche ein nicht minder wichtiger Gegensatz in unsrer Zeit. Schon seit mehreren Jahren hat er im Auslande sich geregt, und wir wollen mit Dr. Rudelbach an Vinet's auch von uns hochgeachtete „Individualitätstheorie" erinnern. Obgleich der Ausdruck Individualitätskirche, so viel ich weiß, bei uns bisher nicht gebräuchlich gewesen ist, und vielleicht Manchem fremd klingt, will ich dennoch fortfahren, mich desselben zu bedienen, weil ich keinen andern Ausdruck weiß, der besser und kürzer die kirchliche Anschauung bezeichne, welche vorwiegend auch bei uns den Bestrebungen für Religionsfreiheit zum Grunde liegt. Auch hat Dr. Rudelbach bereits einen Impuls dazu gegeben, indem er uns auf jene berühmte „Individualitätstheorie" hinweist. Uebrigens ist es nicht unsre Absicht, ausschließlich auf einen einzelnen Mann oder eine einzelne Schrift Rücksicht zu nehmen. Wir wollen nach Kräften die Sache selbst so darstellen und prüfen, wie sie sich uns zeigt; wir wollen nur allgemeine Prinzipien und

deren innre Consequenzen untersuchen. Und um allem Misverständnisse vorzubeugen fügen wir hinzu, daß wir in gegenwärtigem Zusammenhang die Individualitätskirche und die Volkskirche nur als Theile der heiligen allgemeinen Kirche betrachten.

Diejenigen, welche von uns als Vertreter der Individualitätskirche bezeichnet worden sind, werden etwa so zu uns sprechen: „Die Religion ist die innerste Gewissenssache des einzelnen Menschen und muß daher auf der eignen freien Wahl des Menschen beruhen. Die Religion muß entweder persönlich sein oder sie ist gar nicht vorhanden. Denn sie ist ja nicht ein Verhältniß des Menschen zu den blos menschlichen und weltlichen Dingen, sie ist sein Verhältniß zu Gott, zu der ewigen Wahrheit, und geht daher in das Innerste der Individualität zurück. Und wie jeder Mensch Gott verantwortlich ist für seine Ueberzeugung, für sein Bekennen oder Verläugnen der ewigen Wahrheit, so hat er auch ein natürliches Recht, seine Religion frei zu wählen. Wie thöricht ist da nicht der Gedanke an eine Staatsreligion, welche nicht blos die vielen verschiedenen Köpfe unter Einen Hut bringen, sondern die vielen verschiedenen Herzen und Gewissen gleichsam in ein Netz sammeln will! Kann diese Einförmigkeit mehr sein als ein Schein, und giebt es ein Gebiet, wo wir mehr nach der Vernichtung des Scheins und der Offenbarung der Wahrheit streben sollen, als wenn es sich um das Heiligste handelt? Sollen wir es wirklich als der Wahrheit würdig ansehen, auf den Schein kirchlicher Einheit zu halten, welche durch erzwungene Taufen, erzwungene Confirmation, erzwungene Trauungen bewirkt wird oder am gelindesten gesprochen mittelst eines rein äußerlichen Gewohnheitschristenthums zu Stande kommt? Und wenn sich diese falsche Einförmigkeit schon mit Rücksicht auf das Wesen der Religion im Allgemeinen als verwerflich zeigt, wird sie nicht noch verwerflicher, wenn wir näher das Wesen des Christenthums betrachten? Ihr sprecht von christlichen Volkskirchen — aber wenn ihr nur einige lebendige Kenntniß vom Christenthum besitzt, merkt ihr denn nicht, daß ihr mit diesem Worte eine Unmöglichkeit bezeichnet, Etwas was nur in der Welt des Scheins, nicht in der des Geistes und der Wahrheit vorhanden

sein kann? Denn das Christenthum kann doch seiner eigenthümlichen Natur nach niemals die Sache der Menge, der Mehrzahl, der Majorität werden, es kann seinem wahren Wesen nach nur bei der Minorität in der Menschheit, also auch nur bei der Minderzahl in jedem Volke sich finden. Das wahre Christenthum beruht ja auf dem Geheimniß einer neuen Creatur, auf einer Wiedergeburt, welche keineswegs Allen zu Theil wird, sondern durch Gottes Gnade in der Tiefe des einzelnen Menschenherzens vor sich geht; der seligmachende Glaube kommt keineswegs ohne Weiteres mit der Taufe. Christenthum aber ohne Glauben ist nicht Christenthum, und ein ganzes Volk von Gläubigen, von wirklich Wiedergebornen und Heiligen, ist das nicht ein Gedankenbild, von der täglichen Erfahrung widerlegt? Es zeigt sich doch allzu sichtlich, daß der Glaube nicht Jedermanns Ding ist und daß der Auserwählten nur Wenige sein können. Das wahre Christenthum ist ein Zeichen, dem widersprochen wird, eine Predigt, welche den Juden ein Aergerniß und den Griechen eine Thorheit ist, eine Verkündigung von Sünde und Erlösung, von den Wundern einer heiligen Geschichte, welche nothwendig mit dem Herzen des natürlichen Menschen streitet. Denn es ist zwar so, daß wenn Gottes Gnade ein Menschenherz für den Glauben an das Geheimniß des Evangeliums aufgeschlossen hat, dieser Mensch im Christenthum auch eine göttliche Weisheit finden wird; aber solange nicht diese innere Umkehr, diese Grundänderung mit einem Menschen vorgegangen ist, solange **muß** das Evangelium ihm als eine Thorheit erscheinen, weil es seinen natürlichen Vorstellungen und Begriffen widerspricht. Wie lächerlich also, das Christenthum zu einer „Moral für Volk und Staat" machen zu wollen; wie lächerlich, ein ganzes Volk zur Annahme andrer Lehren, als den Aussprüchen der natürlichen, der allgemeinen menschlichen Vernunft bringen zu wollen! Nur das Licht der Natur ist uns Allen gemeinsam, nur in ihm können wir vereint wandeln, während das übernatürliche Licht, welches vom Kreuze Christi ausgeht, eben den Kreuzweg uns zeigt, wo die Wege der menschlichen Herzen sich trennen. Und was ist die Folge von jenem Traum einer Volkskirche, der jetzt Jahrhunderte lang

die Menschheit täuschte und die Entwicklung des wahren, lebendigen Christenthums hemmte, und den man mit Recht eine der großen universalgeschichtlichen Illusionen nennen muß? Was ist die Folge als dies, daß man, um das Christenthum zu einem Gemeingut Aller zu machen, den scharfen Gegensatz zwischen Christenthum und Welt mehr und mehr verwischt, und damit die rechte, angeborne Eigenthümlichkeit des Christenthums hinweggenommen, dasselbe mehr oder weniger in eine menschliche Weisheit oder eine menschliche Sittenlehre verwandelt hat, welche von der Menge angeeignet werden konnte, und in welcher die Menge das Wesen des Christenthums zu haben wähnte, während sie kaum den Schein, die Oberfläche, nur ein christlich gefärbtes Heidenthum hatte; daß man durch künstliche Mittel die allzu scharfen Elemente des Christenthums ausgeschieden, den Rest mit einem gut Theil Zeitgeist versetzt hat, um so eine religiöse und moralische mittlere Temperatur zu Stande zu bringen, in welcher der große Haufe sich wohl befinden, des Himmlischen sich getrösten kann, während er doch auf der Erde bleibt. Was anders ist die Folge, als daß jetzt, wo Alle Christen sein sollen, jetzt die Wenigsten wissen, was Christenthum ist, die Meisten wähnen gute Christen zu sein, weil sie, wenn sie sich verheirathen, vom Prediger sich trauen, wenn sie Kinder bekommen, sie taufen lassen vor Ablauf der vorgeschriebenen Wochen, sie nach Ablauf der festgesetzten Schulzeit confirmiren lassen, und selber Anstandshalber inzwischen einmal zum Abendmahl gehen wie andre gute Christen, kurz wenn sie Alles gethan haben, was Heibergs bekannte „Eine Seele nach dem Tode" auch gethan hat. Wahrlich, die Christenheit ist voll von Karrikaturen des Christenthums, des Heiligen; und dieses Unwesen kann nur aufhören, wenn wir die unselige Einbildung von einem christlichen Volk und einer christlichen Volkskirche aufgeben, wenn wir das Christenthum wieder zu einer Sache der Einzelnen machen und es der eignen freien Wahl jedes Menschen überlassen, ob er Christ sein will oder nicht. Laßt euch doch belehren von der Geschichte! Wann strahlte das Christenthum in seinem eigenthümlichen Glanze als das Reich, welches nicht von dieser Welt ist und in Kraft des Geistes die Welt überwindet?

In jenen ersten Zeiten, als es in der Welt war wie ein Fremdling, welcher Spott und Verfolgung leiden mußte und nicht hatte, wohin er sein Haupt legen konnte; oder später, als die Kirche mit der Welt Freundschaft schloß, als sie kampfesmüde unter den Fittigen des Staats Zuflucht suchte, und der römische Kaiser die leidende und streitende Kirche in eine irdisch triumphirende Kirche verwandelte, als der unselige Bund zwischen „Altar und Thron" geschlossen wurde, als Volks- und Staatsleben plötzlich von einem christlichen Schimmer überzogen wurde und man mit einer christlichen Staatsreligion auch jene zahllosen Schaaren staatskirchlicher Priester erhielt, die das Christenthum wie ein Handwerk trieben, und in ihrem Gefolge das ganze Zwangs- und Gewohnheitschristenthum, welches eben von der Zeit an bis jetzt, ja anderthalb Jahrtausende lang nur in veränderten und wechselnden Gestalten der Entwicklung des rein Menschlichen und des rein Volksthümlichen hinderlich gewesen, und unter dessen Herrschaft das lebendige Christenthum auf so mannichfache Weise hinsiecht? Merkt ihr denn nicht, daß da ein universalgeschichtlicher Fehler begangen sein muß, den es nun endlich Zeit ist zu berichtigen? Blickt zurück auf die apostolische Kirche, auf die drei ersten christlichen Jahrhunderte! Damals beruhte das Christwerden auf freier Wahl des Einzelnen, auf einem großen, entscheidenden Entschluß. Aber damals konnten die Christen auch sagen: „wir wissen, an wen wir glauben", wußten Unterschied zu machen auf Christenthum und Heidenthum und daß Niemand zween Herren dienen könne. Jetzt werden wir dem Christenthum einverleibt zu derselben Zeit, wo wir in die Welt geboren werden, diese Beiden sind Eins geworden für uns in dem christlichen Volk, dem christlichen Staat, der christlichen Welt -- lauter sich selbst widersprechende Begriffe, die uns von Kind auf eingeimpft werden — und jetzt leben die Christen in der tiefsten Unwissenheit über ihren Glauben, und die Kirche theilt ihre Mysterien aus bald an offenbar Ungläubige, bald an Solche, die in der bedauernswürdigsten Unwissenheit leben über die Bedeutung dieser Mysterien. Darum laßt uns die unnatürliche Verbindung zwischen der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft auflösen,

damit der nichtige Schein verschwinde, als ob das Christenthum wirklich die Sache der Menge sei. Und wenn ihr wirklich glaubt, daß das Christenthum die Wahrheit ist, könnt ihr dann das geringste Bedenken haben bei einer solchen Auflösung? Wird nicht die Wahrheit immer aus eigner Kraft sich geltend machen, wird nicht die Absonderung der Kirche von der Welt zugleich die Bedingung enthalten für die rechte „Versammlung im Geiste Christi," eine Versammlung aller der Individuen, welche wirklich zwischen Christus und der Welt wählen wollen, und wird die Kirche wirklich verlieren, wenn sie von einer Menge todter, indifferenter und lauer Mitglieder befreit wird? Und wenn ihr so kleingläubig seid, daß ihr eines Zeichens bedürft, könnt ihr denn verkennen, daß eine mächtige Strömung durch die Zeit geht, welche nur zu einer völligen Auflösung dessen, was ihr christliche Volkskirche nennt, führen kann? Könnt ihr verkennen, daß, wie es die Rechte und Freiheiten des Einzelnen sind, um welche das Leben der Gegenwart sich bewegt, so auch die Gewissensfreiheit und Wahlfreiheit des Einzelnen es ist, welche den Mittelpunkt der heutigen kirchlichen Fragen bildet? In diesem Sinne ist Religionsfreiheit die Losung der Zeit geworden, und obwohl dieses Wort für Viele nur die Freiheit von aller Religion bedeutet, machen wir hier doch gerne gemeinschaftliche Sache mit denselben, um mit vereinten Kräften ein Resultat zu erzielen, welches den Zwecken des Christenthums nur förderlich sein kann. Denn wir halten uns davon überzeugt, wenn es dem Volke nur recht einleuchtend gemacht wird, daß das Christenthum mit dem bürgerlichen Leben nichts zu thun hat, wenn die Religionsfreiheit auf die rechte Weise angeboten und die Thüren ordentlich geöffnet werden, dann werden auch die vielen Heiden, welche jetzt in der Volkskirche zu finden sind, allmählich sich ausscheiden wie Vögel aus dem Käficht, in welchen sie eingesperrt waren, und die Individualitätskirche, die Kirche der freiwählenden, religiösen Individuen wird aus den Ruinen der Volkskirche hervorblühen. Wie dies der Verherrlichung des Christenthums dienen wird, so wird es auch von unberechenbarem Nutzen sein für die bürgerliche Gesellschaft, wo das rein Menschliche und das rein

Volksthümliche jetzt erst frei und ungehindert durch fremde Einflüsse den ganzen Reichthum seiner natürlichen Kräfte wird entwickeln können; und so wird Alles dem gemeinen Besten dienen."

Wir haben hier den Gedankengang wiederzugeben versucht, in welchem unsre Gegner in gegenwärtiger Sache sich bewegen. Wir wollen mit dem Zugeständniß beginnen, daß in der Theorie, welche wir bekämpfen, Wahrheiten liegen, die Niemand läugnen kann, ohne sich damit von allem Antheil am Christenthum loszusagen. Wir streiten hier gegen Solche, mit welchen wir in demjenigen, welches auch für uns der innerste Lebens- und Herzenspunkt ist, einig sind. Wie sollten wir die große Wahrheit läugnen, welche in ihren Schilderungen der Mängel des heutigen Christenthums enthalten ist! Wie sollten wir läugnen wollen, daß nur im lebendigen, persönlichen Christenthum, in dem Glauben des Herzens an die geoffenbarte Wahrheit das Heil ist! Und wenn wir uns bei der Individualitätskirche den Inbegriff derer denken, welche lebendige Glieder am Leibe Christi sind, oder was das apostolische Symbolum die Gemeinschaft der Heiligen nennt, dann haben auch wir keinen höheren Wunsch, als in der Individualitätskirche uns zu befinden. Nur meinen wir, daß dieselben keinen feindlichen Gegensatz bildet gegen die Volkskirche, sondern den uns gegebnen geschichtlichen Verhältnissen zufolge bestimmt ist, innerhalb dieser sich zu entwickeln, und daß es auf einem Irrthum beruht zu meinen, daß die Auflösung der Volkskirche Bedingung sei für die Blüthe der Individualitätskirche.

Der erste Irrthum in der angegebenen Anschauung scheint uns der zu sein, daß die freie Wahl und freie Ueberzeugung des Individuums in einer Weise hervorgehoben wird, daß die erziehende Macht des Christenthums über das Individuum so gut wie aus dem Gesichte verloren ist. Wir haben oft den Satz aussprechen hören, die Religion und namentlich die christliche müsse entweder innres persönliches Eigenthum des Einzelnen sein oder sie sei ohne alle Bedeutung für ihn, und die Kirche sei nur der Inbegriff aller wahren Gläubigen und ihrer allein. Allein diese Behauptung übersieht offenbar, daß die Kirche ebensowohl aus

werdenden Christen besteht, wie aus denen, die es bereits sind, ebensowohl aus Solchen, die auf den Glauben vorbereitet, erzogen, gebildet werden, wie aus Solchen, die schon gläubig sind. Wir fragen: hat die Kirche Recht gehabt, die Kindertaufe einzuführen, oder nicht? Wir richten diese Frage an Solche, die mit uns bei dem lutherischen Bekenntniß bleiben wollen, welches in diesem Stücke mit den beiden andern Confessionen, der katholischen wie der reformirten übereinstimmt, und erwarten daher, daß sie mit einem reinen und vollen Ja antworten. Hat aber die Kirche mit der Kindertaufe Recht, dann folgt auch, daß sie nicht blos Inbegriff der in Geist und Wahrheit christlichen Individualitäten, sondern auch derer ist, welche erst zu christlichen Individualitäten sich entwickeln sollen, und daß sie zu allen Zeiten eine große Menge von Solchen in ihrer Mitte zählen wird, bei welchen nur eine unvollkommene Uebereinstimmung zwischen Taufe und Glauben stattfindet, und welche daher nur als christliche Katechumenen zu bezeichnen sind, ja eine Menge Solcher, die nicht blos als Kinder, sondern ihr ganzes Leben lang auf einem Standpunkte stehen bleiben, welcher von der Kirche nur als der der Katechumenen zu betrachten ist. Hat die Kirche mit der Kindertaufe Recht, so folgt ferner, daß das Prinzip der freien Wahl, das Voluntary principle, welches von Vielen an die Spitze gestellt wird, als ob es das erste Dogma des Christenthums wäre, bedeutend beschränkt werden muß. Wir wollen hier nicht ermüden mit dogmatischen Untersuchungen über die Kindertaufe, aber so viel ist doch unmittelbar einleuchtend, daß die Kindertaufe als eine That des Herrn, als ein Werk der allgemeinen Gnade Gottes, welche will, daß Allen geholfen werde und zur Erkenntniß der Wahrheit kommen, der Freiheit des Individuums vorgreift, indem sie von der Geburt an das Individuum zu einem bestimmten Glauben vorausbestimmt, indem sie dasselbe unter einen ganzen Inbegriff religiöser und sittlicher Einflüsse stellt, welche sämmtlich darauf abzielen, den Willen in einer bestimmten Richtung zu stempeln. Man hat gefragt, ob die Kirche Recht hatte, der Freiheit des Individuums so vorzugreifen. Wir fragen: hatte sie ein Recht, es zu unterlassen? Denn die

Kirche kennt die menschliche Natur, weiß daß die menschliche Freiheit allein nicht stehen kann. Denn es ist zwar so, daß der Glaube in letzter Beziehung die eigne Gewissenssache des Menschen ist, daß Niemand in Wahrheit Christ wird als durch einen freien Entschluß, indem er selber wählt zwischen Christus und Welt, selber den Kampf der Bekehrung kämpft; aber eben dieser Beschluß und dieser Kampf ist es, zu welchem die göttliche Gnade den Menschen verhelfen will, indem sie selber ihn dazu erzieht, daß er gleichsam umringt von allen berufenden, erweckenden und erziehenden Gnadenmitteln den Entschluß fasse, die Wahl treffe in seinem Gewissen, welche die einzige heilbringende ist. So ist uns demnach die freie Wahl und die freie Ueberzeugung das Zweite, während die Gnade und Wahrheit und ihre erziehende Macht uns das Erste ist. Und selbst da, wo die Taufe an Erwachsenen vollzogen wird, macht sich im Wesentlichen dasselbe Verhältniß geltend, wenigstens in der apostolischen Praxis. Die Erwachsenen, welche von den Aposteln getauft wurden, waren keineswegs Solche, die schon einen vollständigen Glauben hatten, sondern Solche, welche begehrten auf den Glauben der Kirche getauft zu werden. Man denke an die Dreitausend, die sich am Pfingstfeste taufen ließen, nachdem sie Eine Predigt von Petrus gehört hatten. Sie können doch unmöglich einen vollständigen Glauben gehabt haben, sondern sind ohne Zweifel, obwohl mächtig erweckt, in mancher Beziehung noch unklar und unbefestigt gewesen. Erst als sie der Kirche einverleibt und unter dem ganzen Inbegriff ihrer erziehenden Einflüsse gestellt waren, erst da wurden sie in Wahrheit geschickt, die gründliche, entscheidende Wahl zwischen Christus und der Welt vorzunehmen und den innern Freiheitskampf zu kämpfen, in welchem das Evangelium persönliches Eigenthum wird. Wenn die Kirche allmählich die Kindertaufe einführte, so wurde sie von dem ohne Zweifel richtigen Gedanken geleitet, daß jede christliche Taufe wesentlich und im Grunde eine Kindertaufe ist. Wir stimmen also vollständig überein mit dem Satze, daß die Religion die innerste Gewissenssache des Einzelnen ist, welche zuletzt nur eine Sache zwischen den Einzelnen und Gott allein wird; aber der

Irrthum der Individualitätstheorie liegt darin, daß die Wahlfreiheit des Einzelnen so an die Spitze gestellt wird, daß die Wahrheit selbst und ihre erziehende Macht in Schatten steht. Ich weiß sehr wohl, daß es unter unsern geehrten Gegnern Solche giebt, welche bei andern Gelegenheiten viel zu sagen wissen über die erziehende Macht des Christenthums, über seine Fürsorge für die Schwachen und Strauchelnden; aber wir bedauern nur, daß dieser Hauptgesichtspunkt so gut wie gar nicht zu Worte kommt bei ihnen, wenn sie den Begriff der Religionsfreiheit und der freien Wahl des Einzelnen untersuchen.

Je mehr man im Sinne des Christenthums die Bedeutung der Wahlfreiheit des Einzelnen erkennt, je mehr Sorge man hegt für den Einzelnen, desto mehr muß man wie es scheint sich aufgefordert fühlen, den Einzelnen auf alle vom Christenthum dargebotenen Hülfsmittel für die Freiheit zu verweisen. Es ist ganz unzweifelhaft, daß das Christenthum Religionsfreiheit in die Welt gebracht hat; aber die Religionsfreiheit, welche dasselbe wesentlich und vor Allem einführen will, und deren Gebrauch es von jedem Menschen fordert, ist so kritisch für das Individuum, so schwer durchzuführen, daß Niemand diese Probe würde bestehen können, wenn nicht das Christenthum selber unsrer Freiheit zu Hülfe käme. Die Religionsfreiheit nämlich, welche das Christenthum zunächst und vor Allem einführen will, ist keineswegs die politische, von welcher jetzt so viel die Rede ist, sondern wenn wir so sagen dürfen die religiöse Religionsfreiheit. Denn das Christenthum beschränkt sich keineswegs darauf, den Menschen zu sagen: „wählt, wem ihr dienen wollt. Ihr habt Erlaubniß zu glauben was ihr wollt, und unter das Viele, welches ihr nach Belieben wählen könnt, gehöre auch ich mit meinem Reiche. Wählt was ihr wollt, denn die Hauptsache ist, daß ihr eure Menschenrechte gebraucht, die euch Niemand vorenthalten darf!“ Diese formelle, blos politische und humanistische Religionsfreiheit, dieses bloße Wahlrecht, welches vornehmlich von den Männern des achtzehnten Jahrhunderts, von Locke, Bayle, Voltaire gepredigt wurde, wird freilich insofern vom Christenthum bestätigt, als dieses seiner allgemeinen

Natur nach das formelle Recht des menschlichen Geistes anerkennt und namentlich Gewissenszwang ausschließt. Auf diese Religionsfreiheit aber legt das Christenthum nicht den Hauptaccent, wenn es sein Reich in die Welt einführt. Und obgleich es unsrer Zeit Viele giebt, welche nicht weit davon sind diese formelle Religionsfreiheit zum ersten Dogma des Christenthums zu machen, welches man zuerst innehaben müsse, ehe man von den andern reden könne, so verhält es sich doch ganz anders. Denn wenn es dem Christenthum hauptsächlich darum zu thun gewesen wäre, politische Religionsfreiheit einzuführen, dann erklärt uns doch, weshalb nicht Christus dieselbe zu seinem und seiner Jünger Frommen geltend gemacht hat; erklärt uns, warum Christus, als er vor Pilatus oder vor dem Synedrium stand, wo er ungerechterweise zum Tode verurtheilt wurde des freien Wortes wegen, das es geführt hatte, zum Kreuze verurtheilt, weil er einen neuen Glauben einführte, welcher wider die herrschende Staatskirche stritt, wo also die offenbarste Verletzung der politischen Religionsfreiheit stattfand, — erklärt uns, warum er nicht um seinet- und seiner Jünger willen gegen das „Staatskirchenthum" protestirte, — denn wahrlich hier war sowohl Staatskirchenthum als staatskirchliche Gewalt —, warum er nicht auf die allgemeinen Menschenrechte und die allgemeine Religionsfreiheit sich berief, und daß Allen verstattet sein müsse, zu glauben was sie wollten, und daß auch seiner Religion verstattet sein müsse, neben andern Religionen in der Welt zu bestehen. All dieses wäre dem Gedankengang der Gegenwart gemäß gewesen, aber wir finden, daß der Herr diese Seite der Sache gar nicht hervorhebt, nicht an die allgemeinen Menschenrechte appellirt, sondern im Gegentheil stets nur von seinem eignen Recht zeugt, als Erlöser der Welt anerkannt zu werden, und von der Pflicht jedes Menschen, an ihn zu glauben. Erklärt uns ferner, weshalb die Apostel, als sie ausgingen der ganzen Welt das Evangelium zu verkündigen, nicht zuerst anfingen allgemeine Freiheit der Gottesverehrung zu predigen und daß Jeder glauben dürfe was er wollte, und daß die christliche Religion neben andern bestehen dürfe, und daß erst bei einer solchen Anerkennung der allgemeinen

Menschenrechte und des allgemeinen Wahlrechts für alle Religionen Alles „zum gemeinen Besten" dienen werde. Dies wäre dem Gedankengang der Gegenwart gemäß gewesen, aber wir finden keineswegs, daß die Apostel diese Seite der Sache hervorheben, finden vielmehr, daß sie anstatt das Evangelium der Menschenrechte zu predigen, nur das unbedingte Recht des Christenthums auf alle Seelen predigen und die Pflicht aller Seelen, an das Evangelium zu glauben. Und nun Luther und die anderen Reformatoren? Waren es die Menschenrechte und die formelle Religionsfreiheit, auf welche sie sich beriefen, als sie mit der herrschenden Staatskirche brachen? Es war das Recht des Evangeliums, auf das sie sich beriefen; und das Recht die neue Lehre zu verbreiten über Länder und Völker, gründeten sie gar nicht zunächst auf das Recht der Menschen, selber ihre Religion zu wählen, sondern vor Allem auf das Recht des Evangeliums, von den Menschen gewählt zu werden, und sie machten jede Seele in der Christenheit verantwortlich, welche nicht das reine Evangelium annehmen wollte. Dieser Unterschied zwischen dem neuern Gedankengange und dem ursprünglichen Gedankengange des Christenthums scheint uns nicht hinlänglich beachtet von denen, welche obgleich auf dem Standpunkt des Christenthums dennoch den Hauptaccent auf eine ganz andre Stelle legen, als die ist, wohin das Christenthum ihn von Anfang an gelegt hat *). Wenn das Christenthum sagt: wählet, wem ihr dienen wollt, so meint es: wählet — nicht unter der Mannichfaltigkeit der Religionen — sondern zwischen dem Glauben und Unglauben, zwischen den Abgöttern und dem allein wahren Gott, zwischen Welt und Christus, zwischen Finsterniß und Licht! Und

---

*) Wie diejenigen, welche dieser Zeit die formelle Religionsfreiheit an die Spitze stellen, den Ton auf eine ganz andere Stelle legen, als wo er von Anbeginn lag, und mehr in den Ton des 18ten als des 16ten und des 1sten Jahrhunderts einstimmen, das ist u. A. trefflich entwickelt in Rougemont's Schrift: les individualistes et l'essay de Mr. Vinet. (Neuchatel, 1844.)

die Freiheit, diese bedeutungsvolle, inhaltsreiche Wahl vorzunehmen, das ist die innre, die inhaltsreiche, die religiöse Religionsfreiheit, welche vor Allem in die Welt und in jede menschliche Seele vom Christenthum soll eingeführt werden. Diese Wahlfreiheit aber, welche nicht in einem einzelnen Augenblick oder einem einzelnen Zeitpunkt ihre Aufgabe löst, sondern durch das ganze Leben sich erstreckt, sie ist, sagen wir, so kritisch, so schwer durchzuführen von dem Einzelnen, daß Niemand diese Probe bestehen würde, wenn nicht das Christenthum selber unsrer Freiheit zu Hülfe käme. Je mehr wir den Blick richten auf diese Form der Religionsfreiheit, und je mehr wir glauben was das Christenthum über die menschliche Sündhaftigkeit und über die menschliche Freiheit lehrt, desto mehr lernen wir die Bedeutung der schützenden und leitenden Mächte des Gemeinschaftslebens würdigen, und desto besser verstehen wir, weshalb die Kirche uns in der Taufe, bevor wir noch wählen konnten, aufgenommen, weshalb sie uns mit einem Kreise heiliger Einrichtungen und Sitten umgeben hat, welche alle darauf abzielen, unsrer Freiheit zu Hülfe zu kommen, denen zu helfen, die sich im Kampfe befinden, die vorzubereiten, welche noch nicht zum Kampfe erwacht sind, den Gebrechlichen und Schwachen entgegenzukommen, die Gleichgültigen und Schlafenden zu rufen und zu erwecken. Zu demjenigen aber, was so die Freiheit des Einzelnen unterstützt, zu diesem Pädagogischen im vollsten Sinne des Wortes — denn wie wir niemals werden aufhören können von der Erziehung des Menschengeschlechts zu reden, so auch nicht von der Erziehung des Einzelnen, obwohl dieselbe mehr und mehr die freie Selbsterziehung hervorrufen soll — zu diesem Pädagogischen zählen wir auch die Wirkungen des Christenthums auf Völker und Staaten. Hiezu rechnen wir auch, daß es dem Volke, in welchem der Einzelne aufwächst, als eine unerschütterliche Voraussetzung feststeht, daß das Christenthum auf Erden die höchste, die heilige Macht ist, welche die Altäre der Götzen umgestürzt und eine Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit eingeführt hat, daß von ihm so das Menschliche wie das Volksthümliche geheiligt, daß seiner schützenden Macht das Kind bei seinem Eintritt in das Leben

übergeben werden soll, daß von ihm die Ehe die höhere Weihe erhalten, daß sein Friede über den Gräbern leuchten soll. Hiezu rechnen wir auch die Fürsorge der christlichen Staaten für Unterricht und Erziehung der Jugend, damit Keiner sich entschuldige, er sei nicht berufen und angeleitet zur Erkenntniß der Wahrheit. Ich weiß wohl, daß grade dieser Begriff eines christlichen Staats es ist, was ihr läugnet, und was eurer Behauptung nach nur Schein und nicht Wirklichkeit ist. Hatte aber die Kirche Recht, die Kindertaufe einzuführen, so hatte sie offenbar auch Recht, ein ganzes Volk, wenn es sich und seine Kinder taufen lassen wollte, zu taufen, ohne daß sie der Gewißheit bedurfte, daß Glaube und Taufe auch wirklich bei Allen zusammen fallen würden. Die Kirche weiß sehr wohl, daß Viele berufen sind, aber Wenige auserwählt.

Erzählt uns doch nicht, was wir sehr wohl wissen, daß die Menschen oft fleischlich verstanden, was das Christenthum geistig meinte, und daß wir in der Geschichte des Staatskirchenthums viele und abschreckende Beispiele von unverantwortlichem Zwangschristenthum finden. Wir räumen es bereitwillig ein, ja wir geben zu, daß das Evangelium der Menschenrechte im 18ten Jahrhundert, unter diesem Gesichtspunkt angesehen, eine christliche Bedeutung erhalten kann. Allein man hat nicht auch die Idee verdammt, wenn man ihre Karrikaturen verdammt. Das 18te Jahrhundert hat das Zwangschristenthum, es hat die ausschließliche Stellung gerichtet, welche die christlichen Confessionen gegen einander einnahmen. Hat es auch die Idee des christlichen Staats und des christlichen Volks selber verdammt? Grade das erscheint uns als die große Ungerechtigkeit der Polemik unsrer Tage gegen die Staatskirchen, daß sie nur die Mängel hervorhebt, welche sie im Vergrößerungsglase zeigt und mit selbstgeschaffnen Schattenbildern umgiebt, nicht aber auf den christlichen Gedanken eingeht, der dem Staatskirchenthum zu Grunde liegt, und der in seinem innersten Wesen grade ein Gedanke der Humanität ist, nämlich die Bestimmung des Christenthums für Alle und die Berufung Aller zum Christenthum. Wie einseitig diese Polemik ist, zeigt sich nament-

lich darin, daß sie sich hauptsächlich nur im Gegensatz zwischen Gewissenszwang und -freiheit, zwischen Zwangschristenthum und Christenthum aus freier Wahl bewegt. Als ob es kein Drittes gäbe! Als ob nicht das Gewissen selber der Bildung und Entwicklung bedürfte!, als ob das Gewissen, das Tiefste und Innerlichste in uns, von Anfang an in dem vollkommen freien Zustand wäre, vollkommen reif zu Voluntary principle; und als ob der bildende Einfluß auf das Gewissen des Einzelnen von Seiten der herrschenden Sitten und Einrichtungen in einem Volke den Individuen nothwendig als Zwang erscheinen müßte! Es giebt Mächte in der Gemeinschaft, welche einen verwirrenden Einfluß auf die Gewissen ausüben, aber es giebt auch solche, die den entgegengesetzten Einfluß ausüben, und einen solchen Einfluß haben in mancher Beziehung die Staatskirchen ausgeübt. Ihr sprecht von Zwangstaufe, Zwangsconfirmation, Zwangstrauung u. s. w. Aber wir fragen: muß Alles, was durch die Gesetze eines Volks bestimmt ist, vom Volke nothwendig als Zwang empfunden werden? Und um nicht in ferne Zeiten und Länder hinauszuschweifen, sondern an unsern eignen gegenwärtigen Verhältnissen festzuhalten: wie Viele von uns haben die Einrichtungen der Staatskirche als Zwang empfunden? Wenn man wieder und wieder die Baptisten anführt, so zeigt man sich arm an Beispielen, und für die Freiheit der Dissenters ist ja nun gesorgt, und die frommen Versammlungen werden nun kaum sich beklagen können. Ich meine dagegen, daß Viele in der Volkskirche, und unter ihnen grade solche, welche christliche Individualitäten geworden sind, die Lebensordnung segnen werden, welche es mit sich brachte, daß sie nicht ihrer eignen nackten Wahlfreiheit überlassen, sondern als Kinder getauft und christlicher Erziehung und Anleitung theilhaft wurden; sie werden segnen die Macht der Sitte, welche sie zur Kirche hin zog auch in solchen Zeiten ihres Lebens, wo der Leichtsinn des Herzens sie von ihr hinwegziehen wollte. Denn das ist eben der Segen der staatskirchlichen Einrichtungen, den man bei ihren Mängeln nicht übersehen sollte, daß bei der Geburt des Einzelnen ein Faden in sein Leben hineingeflochten wird, welcher dasselbe mit der Kirche Christi

verbindet und stets auf's Neue zu derselben zurückläuft. Und obwohl es gar Viele giebt, in deren Leben dieser Faden ohne Nutzen gewesen ist, weil sie selber ihn unbenutzt und ungebraucht liegen ließen, dennoch sind Viele grade mit seiner Hülfe erlöst durch das Labyrinth gekommen und Mancher hat nach langen Verirrungen und Abwesenheit mit Hülfe dieses Fadens doch den Weg zum Reiche Gottes wiedergefunden. Ihr sprecht von der schlechten Anleitung zum Christenthum in den Staatskirchen, von den unklugen Schulen, deren christlicher Unterricht viel schlechter sein soll als gar keiner. Möchte ein Geist unter uns aufstehen, der in Wahrheit für die Reform der Schule wirken könnte! Allein wie große Mängel und Unvollkommenheiten auch an dem christlichen Unterricht der Staatskirche nachzuweisen sind, es sei in der Schule oder außer der Schule, dennoch giebt es viele, viele Individuen, in deren Seele nie ein Strahl des Christenthums gefallen wäre, wenn die staatskirchlichen Einrichtungen nicht gewesen, und die nie das Christenthum gesucht hätten, wenn sie nicht selber von Kind auf vom Christenthum wären gesucht worden. Vielleicht werdet ihr antworten: „so waren sie nicht werth, vom Christenthum gesucht zu werden, wenn sie nicht selber die freie Kirche würden gewählt haben; sie haben doch nur ein halbes und unvollkommnes Christenthum erhalten, das nichts nützt." Allein laßt uns bedenken, daß das Christenthum doch will, daß Allen geholfen werde; und laßt uns dann die menschliche Natur nehmen wie sie ist, und laßt uns endlich bedenken, daß doch sehr schwer zu entscheiden ist, wer würdig sei, daß die Sonne ihn bescheint, und sehr mislich, auch nur von einem einzigen noch so schwachen Strahl des Christenthums zu sagen: was kann diese Kleinigkeit nützen? — Ihr sprecht ferner von all dem Gewohnheitschristenthum in den Staatskirchen. Gewiß auch dessen giebt es Viel unter uns, und Niemand wird durch Gewohnheitschristenthum erlöst. Aber wie überhaupt viel Böses, so kann auch allerlei Gutes der Gewohnheit nachgesagt werden. Es giebt ja auch gute Gewohnheiten (z. B. regelmäßiges Kirchengehen), und da unsre Freiheit bei allen Gelegenheiten der Nothwendigkeit bedarf, so können auch die guten

Gewohnheiten der Freiheit eine Hülfe und Stütze sein. So giebt es ein Christenthum der Tradition, der Sitte, welches von unsern Vorfahren als historischer Glaube bezeichnet wurde im Gegensatz zum lebendigen und innerlichen Glauben des Herzens, ein Christenthum der Gewohnheit, wie es sich z. B. oft in der Landgemeinde findet. Dieser historische Glaube aber, dieses Autoritätschristenthum kann gewiß eine große Stütze sein für das persönliche Christenthum, solange dieses noch nicht entwickelt und reif ist; und mancher Keim der Freiheit und der Innerlichkeit, ist von Anbeginn getragen und bewahrt worden vom Gewohnheitschristenthum. Freilich bleiben Viele in diesem letzteren stehen, aber für Viele ist es doch auch gleichsam die Hülse gewesen, in welcher zuletzt der Keim der Innerlichkeit und eines ewigen Lebens sich fand. Giebt es aber Jemanden unter uns, der in jeder Beziehung über das Christenthum der Gewohnheit hinausgekommen wäre, der vollkommen die heilige Ueberlieferung der Kirche und ihre heiligen Sitten in die Formen der vollkommnen Freiheit und Innerlichkeit umzusetzen vermocht hätte? Ich denke, es werden gar Wenige sein, die in Wahrheit den idealen Forderungen des Christenthums werden entsprechen können, sondern die Meisten möchten doch wohl zufrieden sein mit einer Annäherung an die freie Geistigkeit im Christenthum. Auch diese Seite der Sache scheint nicht unbeachtet bleiben zu dürfen, wenn vom Gewohnheitschristenthum die Rede ist. — Ihr kommt immer wieder auf die Rede vom Scheinchristenthum, Halbchristenthum und Viertheilschristenthum in den Staatskirchen. Gewiß! nichts müssen wir mehr bekämpfen als dies. Aber gewiß wird dieser Kampf fortgesetzt bis an's Ende der Welt, da der Schein nun einmal unzertrennlich ist von dieser Welt der Zeitlichkeit. Schon die Apostel klagten über ein in Lehre und Leben hereinbrechendes Scheinchristenthum und wer nicht die ersten drei Jahrhunderte im einseitigen Lichte der Phantasie ansieht, muß erkennen, daß dort neben dem Großen und Herrlichen, welches vorbildlich ist für alle Zeiten, ein Ueberfluß an Beispielen von Scheinchristenthum und Halbchristenthum und Viertheilschristenthum sich findet. Das Scheinchristenthum ist also keineswegs erst mit der Staatskirche und

Constantin dem Großen gekommen; aber wir räumen gern ein, daß dadurch neue Gestalten desselben möglich und wirklich geworden sind, und daß eine herrschende Kirche Versuchungen ausgesetzt ist, denen eine verfolgte Kirche nicht unterworfen ist. Dennoch war es der Plan der Vorsehung, daß die christliche Kirche in den geschichtlichen Völkern die herrschende sein sollte; und dieselbe Vorsehung hat gesorgt, daß die Kirche zu keiner Zeit der Aufgaben des Leidens und des Kampfes entbehrte. Und wird es nicht immer so sein, daß mit jedem neuen Schritte, den das Christenthum auf seinem Wege durch die Weltgeschichte macht, auch mit einer neuen Gestalt der Weltlichkeit und des Scheins zu kämpfen sein wird? Was die gegenwärtige Zeit betrifft, so hoffen wir nicht unter Diejenigen zu gehören, welche ihren Rationalismus oder ihr ästhetisches Gefühls- und Phantasiechristenthum vertheidigen wollen. Wir werden sicherlich nicht suchen, diesen unglücklichen Dämmerungszustand zu erhalten, in welchem Christenthum und Heidenthum unbestimmt zusammenfließen vor dem Bewußtsein der Menschen, und in welchem die Menschen Alles, was ihr eigen Herz gut und göttlich nennt, mit dem Namen des Christenthums taufen, während sie, wenn das Christenthum selber zuweilen in seiner ernsten Bestimmtheit ihnen entgegentritt und sein „Wählet!“ spricht, unsicher zwischen Ja und Nein schwanken, weder zu bejahen noch zu verneinen wagen, welche nicht mit Unrecht in gewissem Grade mit denjenigen verglichen werden können, die von Dante in den Vorhof der Hölle verlegt werden, weil weder Himmel noch Hölle sie aufnehmen will. Ihr habt Recht. Es ist nichts wichtiger, als daß der Unterschied zwischen Christen- und Heidenthum in unsern Tagen gründlich zu Bewußtsein komme. Denn gleichwie in den Tagen Luthers das allgemeine Bewußtsein in der für Christenthum genommenen Mythologie des Katholicismus sich verloren hatte, so giebt es in unsrer Zeit Manche, deren Bewußtsein in Naturalismus und humaner Bildung, wohl auch in politischen und volksthümlichen Idealen verloren ist, welche, gleichsam eine Art Mythologie der Gegenwart, das Christenthum vor ihnen verdunkeln. Aber wenn wir über diese unklare Vermischung von Christen- und Heidenthum klagen, wenn

wir erkennen, daß was der Zeit helfen soll nicht politische Krisen, sondern religiöse Seelenkrisen sind, durch welche die Menschen von dem äußerlichen Wesen abgezogen und zur Entscheidung des großen „Wählet, wem ihr dienen wollt!“ hingewandt werden: sollen wir dann meinen, daß diese Seelenkrisen eintreten werden, weil wir Kirche und Staat äußerlich trennen, eine Ausscheidung aus der Volkskirche zu Stande zu bringen suchen, Civilehe einführen u. s. w.? Zur Zeit ist die Volkskirche gleichsam die Hülse, in welcher die Individualitätskirche oder die Versammlung der wahren Gläubigen eingeschlossen liegt; wenn diese Schale zerbrochen, wenn die Volkskirche aufgelöst wird, sollen wir meinen, daß sich dann eine begeisterte Individualitätskirche zeigen werde als der reine Kern ohne Schein und ohne Dunst? Wahrlich, wir fürchten sehr, daß sich auch hier ein Scheinchristenthum, ein Halb- und Viertheilschristenthum zeigen, und wir zweifeln nicht, daß auch das Gewohnheitschristenthum sehr bald sich einfinden würde. Die gegenwärtige Zeit bedarf offenbar einer durchgreifenden christlichen Erweckung. Daß aber christliche Erweckung, daß eine Wiedergeburt des christlichen Lebens in den Völkern unter der tiefsten Staatskirchlichkeit hat stattfinden können, wenn nur der Geist seine Werkzeuge hat senden wollen, das zeigt sowohl die ältere wie die neuere Kirchengeschichte, das zeigt auch Dänemarks Kirchengeschichte auf vielen ihrer Blätter. Wir fürchten nur, eine der Versuchungen, welche zur Zeit der Kirche gefährlich sind, werde die sein, dem Geiste jetzt zuvorkommen zu wollen mit Freiheitsideeen nach dem Bilde der neuern Politik, was nur eine neue Weltlichkeit ist, wenn auch derjenigen Weltlichkeit, welche die Versuchung der Staatskirchen ist, entgegengesetzt.

„Ueberflüssige Rede“, werden unsre geehrten Gegner sagen; „wir wissen sehr wohl und besser als ihr, daß die Kirchenverbesserung von innen ausgehen muß, und wir träumen keineswegs von einer Kirche Vollkommner. Wir wollen nur die Unvollkommenheiten berichtigen, wollen nur dem Verderben abhelfen, welches daher kommt, daß Alle Christen sein sollen, daß man sich dem Traume eines christlichen Volks hingegeben hat“. Also — ein christlich Volk

ist eine Unmöglichkeit, ein Begriff, welchem keine Wirklichkeit entspricht. Wiederum müssen wir in gewissem Sinne unsern Gegnern Recht geben. Denn ein Volk von lauter Wiedergebornen ist gewiß eine Unmöglichkeit. Und überhaupt müssen wir ja einräumen, daß ein ganzes Volk nicht Religion haben kann in dem individuellen Sinne, in welchem der Einzelne religiös sein kann. Aber darum meinen wir keineswegs, daß was Volksgeist, Volksbewußtsein, Volkscharakter genannt wird nur aus zufälligen Einzelheiten zusammengesetzt sei. Vielmehr nehmen wir an, daß es wirklich ein volksthümliches Gemeinbewußtsein giebt, welches sich nicht blos um die niedern Bedürfnisse des Lebens bewegt, sondern um ein höheres Wohl und Wehe, daß auch ein ganzes Volk als ein großes Individuum betrachtet werden kann, welches seinen eignen Lebenslauf, seine Schicksale und seine Charakterentwicklung hat. Ein volksthümliches Gemeinbewußtsein aber — läßt es sich wirklich denken ohne Gottesbewußtsein? Es hat kein geschichtliches Volk gegeben, dessen Sittlichkeit, dessen Kulturentwicklung nicht durch seine Religion bedingt war. Ich habe wohl bisweilen den Satz gehört, das Volk als solches könne kein Gewissen haben, weil das Gewissen nur bei dem Einzelnen sich finde und jeder Einzelne sein Gewissen habe. Allein wenn wirklich die Sünde nicht blos das Verderben des Einzelnen, sondern auch des Volkes Verderben ist, so muß sich auch bei einem ganzen Volk sowohl Sündenbewußtsein als religiöses Gewissen finden. Und die Geschichte zeigt, daß zu gewissen Zeiten mächtige Gewissensregungen durch ganze Völker gegangen sind. Wenn wirklich „des Menschen Sohn" nicht blos die Einzelnen, sondern auch die Völker richten wird, so muß auch die Annahme oder die Verwerfung des Evangeliums Christi einem ganzen Volke zum Falle oder zum Auferstehen gereichen können. Und obwohl das Evangelium Christi in mancher Beziehung das natürliche Menschenherz abstoßt, dennoch lehrt die Erfahrung, daß es auch eine mächtige Anziehungskraft ausgeübt hat nicht blos auf die Einzelnen, sondern auch auf die Völker. So kann ein ganzes Volk seine Götzen verlassen, um unter dem Kreuze anzubeten; ein ganzes Volk kann beschließen, das Christenthum auf

seine Kinder fortzupflanzen, kann wollen, daß die Kinder durch die Taufe der Kirche Christi einverleibt, daß die Erziehung der Jugend nach christlichen Grundsätzen geleitet werden soll; ein ganzes Volk kann wollen, daß das Christenthum die Ehe und die Sitten heiligen, daß es seine Gesetze, seine Einrichtungen durchdringen soll; ein ganzes Volk kann das Zeichen des Kreuzes in seinem Banner führen. So übt das Christenthum eine zwiefache Thätigkeit aus, eine individuelle, mittelst welcher es sein Werk an den einzelnen Seelen vollführt, die es zu Bekehrung und Wiedergeburt bringt, und eine sociale, mittelst welcher es die Völker erzieht. Diese letztere scheinen unsre geehrten Gegner zu übersehen. Wenn Christus sagt: „gehet hin und macht alle Völker zu Jüngern", so müßte er nach dem Gedankengang unsrer Gegner gesagt haben: machet Jünger unter allen Völkern; aber er sagt schlicht und recht: alle Völker. Und wenn ihr euch auf die apostolische Kirche beruft, die ja nicht eine Volkskirche, sondern eine Auswahl aus allen Völkern war, so war dieselbe doch keineswegs eine Individualitätskirche im neuern Sinne; sie war die heilige allgemeine Kirche, welche eben, weil sie allgemein ist, nicht blos an die Individuen, sondern auch an die Völker sich wendet. Daß die christliche Kirche von Anfang an beabsichtigt hat, sich zur Volkskirche zu machen ringsumher auf der Erde, das zeigt sich in der That darin, daß sie ja von Anbeginn drauf ausgegangen ist, die alten Volksreligionen zu vernichten, und in steter Thätigkeit begriffen ist, jede andre Religion außer der ihrigen aufzuheben. Zwar sagt Dr. Rudelbach *) in Anleitung des Auftretens Pauli in Athen, daß die Kirche sich unter den Schaaren „der Religionen" niederließ, gleich als ob jeder Altar, jedes Bekenntniß, jede Gottesverehrung neben ihr vollberechtigt war; und daß sie so, indem sie das Banner der Religionsfreiheit hoch emporhob, den Charakter ihres unsichtbaren Herrn und der Offenbarung bezeichnete, ohne seiner Herrschaft oder ihrer Universalität das Geringste zu vergeben. Wir räumen gern ein, daß die Kirche der Allgemeingültigkeit der Offenbarung nicht das Geringste vergiebt.

*) Om den evang. Kirkeforfatnings Oprindelse og Prinzip. p. 326.

Wenn aber der Verf. sagt, daß die Kirche unter den Religionen sich niederläßt, als ob jede Gottesverehrung neben ihr vollberechtigt wäre, so können wir dies nur einräumen, indem wir dieses „als ob" oder quasi sehr stark betonen. Denn wenn des Apostels „Geist in ihm ergrimmte, da er sah die Stadt so gar abgöttisch" (Apost. 17, 16), so zeigt dies hinlänglich, welche Berechtigung er der heidnischen Gottesverehrung beilegte. Vielmehr müssen wir sagen, daß die Kirche sich unter den Religionen niederließ in der Gewißheit, daß dieselben jetzt unberechtigt wären und daß ihre Altare nach und nach von einer unsichtbaren Hand umgestürzt werden sollten. Ueberall, wohin sie kam, fing sie damit an, die alten Volksreligionen zu bekämpfen. Wenn ihr denn nun entdeckt habt, daß der Begriff einer christlichen Volkskirche nur ein „Nebelbild", daß es sehr lächerlich sei, das Christenthum als eine Religion für „Volk und Staat" zu betrachten, was habt ihr selber denn „Volk und Staat" zu bieten, wenn das Christenthum nur Sache des Einzelnen sein soll? Die alten Volksreligionen können nicht wieder eingeführt werden und ein Volk ohne Religion ist eine geschichtliche Monstrosität. Wir für unsern Theil müssen mit einem Verfasser, der von Dr. Rudelbach oft angeführt wird, ohne doch, wie uns scheint, hinlänglich beachtet zu sein, die Volkskirchen als ein providentielles Faktum" *) betrachten. Denn grade in den Volkskirchen entfaltet das Christenthum seine zwiefache Thätigkeit, die sociale und die individuelle. Die Volkskirche ist die Grundlage für die Sittlichkeit und Kultur des Volks, ja für seine ganze Entwicklung, zugleich aber giebt die Volkskirche die Voraussetzungen und Bedingungen her für die Individualitätskirche, für die Gemeinschaft der wirklich Gläubigen und Wiedergebornen, welche verborgen innerhalb ihres Umkreises sich entwickelt. Oder sollte es wirklich der Entwicklung der individuellen Frömmigkeit hinderlich sein, wenn es außer denen, welche in Wahrheit Gläubige und Wiedergeborne

---

*) Rougemont les individualistes p. 135. „Sans nous sentir aucun penchant pour l'optimisme, nous acceptons les eglises nationales comme un fait providentiel".

sind, die freilich jederzeit die Minderzahl ausmachen werden, die aber auch niemals an Einem Orte sich finden, sondern immer in „der Zerstreuung“, und in deren individueller Frömmigkeit doch wieder eine Mannichfaltigkeit, ja eine Unendlichkeit von Stufen vorhanden ist, wenn es außer ihnen eine Schaar nicht blos junger, sondern auch alter Katechumenen giebt, welche so zu sagen das Himmelreich nur noch wie durch ein Gleichniß sehen, noch nicht dazu gekommen sind, seine Geheimnisse zu verstehen, und vorwiegend nur auf einem suchenden Standpunkt sich befinden; und wenn es außer diesen eine Schaar Gleichgültiger giebt, welche von der Kirche stets unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, daß Gott mächtig ist, die Schlummernden zu wecken und die Todten lebendig zu machen. Ihr werdet antworten, auch in der Volkskirche gebe es außer diesen Solche, welche lieber Heiden als Christen sein wollen und Feindschaft nähren wider das Christenthum. Wenn ihre Feindschaft so fest wurzelt, daß sie sich lossagen wollen, dann mögen sie selber sich lossagen. Ihr fragt ferner, ob alle Herzen Ein Netz umschließen soll? Wir räumen ein, daß es nicht erforderlich ist zu einem christlichen Volke, daß nur Eine und dieselbe Confession im Volke sich befinde, denn das Christenthum gestattet ohne Zweifel verschiedne Gestaltungen des Christlichen. Aber wir preisen es als ein Glück, daß in unserm Volke nur Eine Confession ist, von welcher der Volksgeist sich angesprochen fühlt, dieselbe, welche auch bei unsern skandinavischen Brüdervölkern volksthümlich geworden ist. Uebrigens lehrt ja das Gleichniß vom Fischzuge (Matth. 13), daß das Christenthum in dem Grade seiner Allgemeingültigkeit gewiß ist, daß es wirklich alle Individualitäten in sein Netz sammeln will, wiewohl das Gleichniß uns sagt, daß im Netz auch faule Fische waren.

„Aber“, sagen unsre Gegner, „solche allgemeine Betrachtungen klingen vielleicht ganz gut, führen aber zu nichts. Denn ihr habt die Zeit gegen euch. Wir haben auf die Zeichen der Zeit geachtet und wissen, was da kommt. Und die Zeichen der Zeit haben uns gezeigt, daß Alles auf eine Trennung von Staat und Kirche, und damit auch auf eine Auflösung dessen, was ihr Volkskirchen nennt,

hinzielt. Und selbst wenn augenblickliche Reactionen das innerste Streben der Zeit verzögern sollten, wird dasselbe doch nicht gänzlich verhindert werden können". Wiederum müssen wir unsern Gegnern ein Zugeständniß machen. Auch wir hegen in diesen Dingen kein Vertrauen zu augenblicklichen Reactionen, am wenigsten zu den politischen, die so oft keine andre Bedeutung haben, als die vorübergehenden Veränderungen in der Atmosphäre, und so oft nur von Kurzsichtigen geleitet werden. Und wenn wir uns nicht auf die Gränzen unsers eignen Vaterlandes beschränken, sondern den Blick werfen auf das gegenwärtige Zeitalter im Ganzen, wie können wir uns dann die vielen Zeichen verhehlen, welche auf eine solche Denkweise zu deuten scheinen, daß sie wohl einen großen Abfall von der Kirche erwarten lassen kann? Nicht blos das religiöse Individualitätsprinzip tritt in unsern Tagen mit einer Einseitigkeit auf, die, weit entfernt, eine Wiedergeburt des gesunden Gesellschaftslebens zu verkündigen, vielmehr eine Zersplitterung in die Mannichfaltigkeit der Sekten und religiösen Atome anzukündigen scheint; sondern auch das irreligiöse Prinzip des Unglaubens und der Verneinung gährt in unsrer Zeit mit einer erschrecklichen Kraft. Wenn die Schrift uns auf die Zeichen der Zeit achten lehrt, spricht sie auch von einer Zeit, wo der vorherrschende Gegensatz der zwischen dem Reiche Christi und dem Reiche des Antichrists sein werde, eine Zeit, wo das Menschengeschlecht gleichsam in zwei Lager getheilt sein wird, die da für oder gegen den kämpfen, welcher gesagt hat, ihm sei alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden; und wir können wohl nicht zweifeln, daß auch das „rein Menschliche" und das „rein Volksthümliche" dann unter den Idealen sich befinden werden, welche man wider die Anbetung des wahren Gottes errichten wird. Möglich, daß eine umfassendere Offenbarung dieses Kampfes, der zur Zeit unter der politischen Unruhe verborgen und zurückgedrängt ist, nicht gar fern ist! Möglich, daß eine große religiöse wie irreligiöse Bewegung näher bevorsteht als man im Allgemeinen glaubt! Und es muß ja Allen, deren Blick nicht durch den blos politischen Horizont beschränkt ist, klar sein, daß die gegenwärtige politische Unruhe, es sei ihr nun eine kürzere oder längere Dauer

bestimmt, doch nur Vorläufer sein kann einer viel tiefern und stärkern Bewegung, nämlich der innern, der religiösen; wie ja auch Alle, welche mit Ernst die gegenwärtige Periode betrachtet haben, darüber einig sind, daß sie die Zeichen einer Zeit an sich trage, welche einer umfassenden religiösen Reformation vorangeht, und in mancher Beziehung mit dem Zeitraum vor der Reformation des 16ten Jahrhunderts sich vergleichen läßt, einem Zeitraum, wie der jetzige, reich an Kultur, Humanistik, Naturentdeckungen, aber erschüttert durch starke politische Bewegungen und zerrissen, erschlafft ausgeleert im Innersten, weil er den Mittelpunkt des Glaubens verloren hatte. Möglich, daß die Wiedergeburt des Geschlechts, die alle Bessern hoffen und erwarten, nur dadurch entstehen kann, daß Unglaube und Verläugnung noch mächtiger werden; möglich, daß die Wiedergeburt der Kirche nur durch eine große Auflösung der gegenwärtigen Volkskirchen, durch ihre Zersplitterung theils in religiöse Sekten, theils in offenbares Heidenthum zum Vorschein kommen wird. Alles dies ist möglich, und wahrlich! es wird uns nicht überraschen, wenn die Dinge mehr und mehr diese Wendung nehmen; aber Niemand kann sagen, ob dieser Weg der Auflösung und der Verwirrung der einzig mögliche sei. Darum frage ich nur, wie es uns selber unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu handeln geziemt. Wir wollen uns freilich nicht zu Richtern über das Gewissen Andrer aufwerfen, wir wollen nur uns selber rechtfertigen gegen Anklagen, die wir haben hören müssen. Sollen wir selber experimentirend diese Auflösung hervorzurufen suchen, welche zur Verherrlichung des Christenthums dienen soll, oder sollen wir Menschen nicht lieber dies Privilegium, das Böse als ein Mittel zum Guten zu gebrauchen, der Vorsehung überlassen? Es ist eine unläugbare Thatsache, daß die Volks- und Staatskirchen in vieler Beziehung eine zurückhaltende Macht (ein κατέχον, 2 Theß. 2, 6) gewesen wider viele zerrüttende Mächte, und daß durch Auflösung der Volkskirchen viele Dämonen losgelassen würden. Sollen wir denn, anstatt dieses Fundament so viel bei uns stehet dem Volksleben zu bewahren, lieber sagen: „zur Zeit giebt es keine wichtigere Aufgabe, als daß alle Kräfte in ungebundne Freiheit gesetzt werden,

weshalb auch der Teufel, der in mancher Hinsicht gebunden gewesen ist, völlig losgelassen werden muß. Wenn dies geschehen, wenn die Bedingungen für einen ordentlichen geistigen Kampf erst gegeben sind, dann werden wir Mannes genug sein, das Christenthum zu vertheidigen, und dann wird es sich hinlänglich zeigen, daß die Wahrheit durch ihre eigne Kraft siegen und in unvergleichlichem Glanze strahlen werde". Wahrlich, auch wir zweifeln nicht daß die Wahrheit siegen wird: aber wir zweifeln sehr, daß sie mit Hülfe menschlicher Experimente siegen wird. Laßt uns doch lieber warten, ob die Vorsehung uns so große Aufgaben stellen werde, denn dann werden wir auch mit gutem Gewissen ihren Beistand im Kampfe erwarten können, wenn wir nicht selber willkürlich die feindlichen Mächte heraufbeschworen und vielleicht größere Versuchungen und Prüfungen hervorgerufen haben, als gerade wir sie zu bestehen geschickt und bestimmt waren. Und was nun unser eigen Vaterland betrifft, so frage ich: wenn es auch für andre Nationen nothwendig sein sollte, so bedenkliche Krisen durchzumachen, folgt denn daraus nothwendig, daß solche Krisen auch unserm Volk unvermeidlich sind? Der Feind, den wir hauptsächlich bei uns zu bekämpfen haben, ist keineswegs Haß und Feindschaft wider das Christenthum, es ist Gleichgültigkeit und Bewußtlosigkeit vom Christenthum. Und wie schwer derselbe vielleicht zu bekämpfen ist, er gehört keineswegs zu den Feinden, welche eine äußere Trennung nothwendig machen, sondern man muß suchen, ihn von innen heraus zu überwinden. Jedenfalls wird er nicht dadurch besiegt, daß man eine Trennung anbietet, die von den Gleichgültigen und Bewußtlosen benutzt würde, ohne daß sie selber wüßten, was sie thäten.

Doch — vielleicht sind wir in Vorstehendem bereits misverstanden von unsern Gegnern. Wenigstens tritt öfter bei ihnen eine Anschauung hervor, welche, weit entfernt, uns die Aussicht auf eine gefährliche Auflösung und Verwirrung als nächste Folge vom Untergang der Staatskirchen zu eröffnen, vielmehr den Anbruch einer Art von goldner Zeit auf Erden zu verkündigen scheint, einer Zeit, wo die Ideale des „gemeinsamen Besten" verwirklicht werden. Denn dann wird nicht blos das Christliche dazu kommen, sich in

seiner Reinheit zu entwickeln, sondern auch das rein Menschliche und das rein Volksthümliche; und unter der durchgeführten Religionsfreiheit werden Heiden- und Christenthum friedlich beisammen wohnen, zusammenwirkend zum gemeinsamen Besten. Ja die Schilderungen von den Segnungen der Religionsfreiheit, wenn die verschiedensten Religionen auf Erden friedlich beisammenwohnen, haben uns nicht selten an eine Zeit erinnert, wo der Wolf beim Lamme liegen und kleine Knaben ohne Schaden ihre Hand in die Höhlen der Basilisken stecken werden. Allein um hier nur beim Gegensatz zwischen Christen- und Heidenthum stehen zu bleiben, so können wir nicht die optimistische Anschauung von letzterem theilen, welche bei Vielen neben dem Christenthum sich geltend macht. Wir wollen ja freilich anerkennen, daß das in Wahrheit Natürliche, es sei die natürliche Eigenthümlichkeit des Einzelnen oder der Völker, so wenig unvereinbar ist mit dem Christenthum, daß dieses ja vielmehr gekommen ist, das Natürliche zu läutern und zu vervollkommnen. Aber wir können keineswegs anerkennen, daß das Heidnische ohne Weiteres eins ist mit dem wahrhaft Natürlichen. Und vor Allem müssen wir hervorheben, daß es Unterschiede giebt im Heidenthum, einen großen Unterschied zwischen dem vorchristlichen und dem nachchristlichen, einen großen Unterschied zwischen dem Heidenthum, welches das Licht des Christenthums noch nicht gesehen hat, dem unmittelbaren, ehrlichen Heidenthum, welches hinlebt in den Zeiten der Unwissenheit und, wie unser eignes altes Heidenthum des Nordens, in Ahnungen und tiefsinnigen Träumen vom christlichen neuen Himmel und Erde hinlebt, — und dem Heidenthum, welches durch einen Abfall vom Christenthum entsteht und entweder eine neumodische aufgeputzte Humanität, oder ein altes Volksheidenthum an die Stelle des Christenthums setzen will. Diese Art des Heidenthums, nämlich das nachchristliche, ist es, zu deren Ausbreitung wir unsrerseits den Völkern nicht Glück wünschen zu können glauben; denn es ist unsre feste Ueberzeugung, wenn erst das Licht des Christenthums einem Volke aufgegangen, dann ist es vorbei mit der Unschuld des Heidenthums, und das Christenthum muß entweder zum Auferstehen oder zum

Fall werden nicht blos für den Einzelnen, sondern für das ganze Volk.

Aus diesem Grunde können wir uns die optimistische Anschauung vom rein menschlichen Staat, welche jetzt Vielen als ein Ideal vorschwebt, nicht aneignen, eben weil das rein Menschliche hier die Verläugnung des Christlichen und die Rückkehr des Staats vom Christenthum zum Vertrauen auf „eigne Macht und Stärke" voraussetzt. Und wenn man oft die nordamerikanischen Staaten als ein Beispiel religionsloser Staaten anführt, wo doch Religiosität und kirchliches Leben vortrefflich garantirt seien, so beweist dieses hinkende Beispiel nichts, grade weil die Voraussetzungen hier grundverschieden sind, weil die nordamerikanischen Staaten nicht mit einer christlichen Vorzeit gebrochen haben und überhaupt auf einer unvollkommneren Stufe der Staatenbildung sich befinden. Ebensowenig können wir denen beipflichten, welche wollen, daß der Staat zwar nicht absolut religionslos sein, daß er aber vom Christenthum auf den Standpunkt der natürlichen Religion zurücktreten soll. So Dr. Rudelbach in seinem Werke über die evangelische Kirchenverfassung (p. 341). Es ist hieraus freilich zu ersehen, daß der geehrte Verfasser nicht zur Individualitätstheorie in ihrer ganzen Consequenz sich bekennt, denn sie gestattet nur den Individuen Religion, während der Staat nach ihr keine Religion haben kann. Wenn nun aber Dr. Rudelbach will, daß der Staat zu der natürlichen Religion zurückgehen soll, zu „dem allgemeinmenschlichen Gebiet, welches durch die ursprüngliche (d. h. die natürliche) Offenbarung geweckt und erhalten ist", so scheint uns hiemit nichts gewonnen zu sein. Wie wenig die natürliche Religion geschickt ist, Staatsreligion zu sein, zeigte sich hinlänglich unter der ersten französischen Revolution, wo man den Glauben an Gott, Vorsehung und Unsterblichkeit decretirte, ohne diesen Begriffen einen lebendigen Inhalt geben zu können. Wie unbestimmt die eigne Theorie des geehrten Verfassers ist, zeigt sich namentlich darin, daß er nicht angegeben hat, ob die allgemeinen Begriffe des Theismus oder die des Pantheismus Staatsreligion sein sollen. Wir zweifeln nicht, daß er an den Theismus gedacht hat, aber in unsern Tagen werden Viele

ohne Zweifel den Pantheismus als die wahrhaft natürliche und „rein menschliche" Religion betrachten. Und wenn er nun selbst einräumt, daß die Begriffe der natürlichen Religion erst durch das Christenthum mit einem wirklichen Lebensinhalt erfüllt werden sollen, und daß der Staat in dieser Beziehung die wohlthätigsten Einflüsse vom Christenthum empfangen wird, wie will er dann dem christlichen Staat, welcher im Besitz der wahren Begriffe ist, rathen, dieselben mit jenen armen und schwachen Elementen umzutauschen? Wenn aber der geehrte Verfasser kurz nachher die Worte eines andern Verfassers sich aneignet: „es wird nur die Pflicht des Staats sein, alle äußern Hindernisse zu entfernen, welche das Individuum (sic!) abhalten können, Gott mit vollem Bewußtsein zu nahen; dazu gehört die Förderung des natürlichen Sittengesetzes und wahrer Wissenschaftlichkeit; das ist die Religion des Staats", — so zeigt es sich deutlich, daß diese Staatsreligion nur in höchst uneigentlichem Sinne Religion heißen kann. Weshalb denn nicht lieber gradezu zur reinen Individualitätstheorie und dem reinen Humanitätsstaat sich bekennen, d. h. zu dem religionslosen Staat, der sich gegen Christenthum und Heidenthum, gegen Theismus und Pantheismus gleichgültig verhält, und, wohl zu merken, auf diesen Indifferenzpunkt sich stellt, nachdem er mit dem Christenthum gebrochen und gefunden hat, daß er weder des Christenthums noch irgend einer andern bestimmten Religion bedürfe, um seinen Zweck zu erreichen?

Aus dem angeführten Grunde können wir uns auch die optimische Anschauung von der Civilehe nicht aneignen. Dr. Rudelbach hat eine gelehrte Schrift geschrieben, in welcher er nachzuweisen sucht, daß die Civilehe „die Substanz der Ehe" sei und die kirchliche Trauung nicht zum Wesen der Ehe gehöre. Der gelehrte Verfasser geht wie gewöhnlich historisch zu Werke, ja geht auf die ersten christlichen Zeiten zurück, um zu beweisen, daß die Civilehe, welche nach den römischen Gesetzen als Regel galt, auch von der Kirche als eine gültige Ehe anerkannt wurde; sowie er auch zu beweisen sucht, daß die Kirche aller Zeiten durch ihre trefflichsten Lehrer zu dieser Anschauung sich bekannt hat, und daß

also die Opposition gegen die Civilehe, die bei uns sich zeigt, auf eitel Misverständniß beruht, da die Civilehe eine gute und ehrliche Sache sei. Wir bedauern, durch die gelehrten Untersuchungen des Verfassers nicht weiter zu kommen, da er wie uns scheint an dem eigentlichen Streitpunkt und an der Hauptfrage vorübergegangen ist, indem er nämlich durchaus nicht eingeht auf den wesentlichen Unterschied zwischen dem Vor- und Nachchristlichen, zwischen der Civilehe, wie das Christenthum sie vorfand, der Civilehe, die noch nicht christlich geworden, und der Civilehe, welche durch einen Abfall von der Kirche entsteht, der Civilehe, welche die kirchliche Trauung überflüssig machen und sich an ihre Stelle setzen will. Denn nur von dieser letzteren Art Ehen hat man gesagt, man könne sie nicht als eine gute und ehrliche Sache ansehen, sondern, selbst wenn sie nothwendig würden, nur als ein nothwendiges Uebel. Der gelehrte Verfasser dagegen unterläßt die Unterscheidung und sieht die Civilehe unter Einem und demselben Gesichtspunkte an, sie mag in der ersten christlichen Zeit den römischen Gesetzen gemäß, oder mitten in einem christlichen Volk geschlossen werden, wo die kirchliche Trauung von Alters her Regel geworden ist. Wir werden daher die allgemeinen Behauptungen des Verfassers nicht ausführlich untersuchen, namentlich die absonderliche Behauptung, daß die „Civilehe die Substanz der Ehe" sei, ein Ausdruck, der in dieser unbestimmten Allgemeinheit, in welcher der Verfasser ihn gebraucht, nothwendig misverständlich sein muß, selbst wenn er mit gelehrten Citaten sollte belegt werden können. Denn wenn der Verfasser in unbeschränkter Allgemeinheit die Civilehe als Substanz der Ehe bezeichnet, will er denn auch nicht blos die kirchliche Trauung, sondern die religiöse Bestimmung der Ehe selbst und ihren religiösen Charakter zu ihren Accidenzien rechnen? Wollen wir wirklich die Substanz der Ehe oder ihr Wesen an und für sich erkennen, so laßt uns fragen, was die Ehe sei nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, und zurückgehen zum ersten Buch Mosis, wo wir lernen, daß es der Ehe nicht zufällig sondern wesentlich ist, mehr zu sein als eine blos menschliche Verbindung, und geheiligt zu werden durch die Gemeinschaft in

dem Herrn. Wenn dieser Begriff vom religiösen Wesen der Ehe im Heidenthum zuletzt herabsank zu einem blos bürgerlichen und juridischen Begriff, so ist das eine Folge von Sünde und Verderben, eine Verdunkelung des Ursprünglichen, des wahrhaft Natürlichen, und grade das Christenthum will den Menschen die rechte Einsicht in das Wesen der Ehe eröffnen, indem es ihr den religiösen Charakter zurückgiebt. Wenn nun der gelehrte Verfasser bemerkt, daß das kanonische Recht neben der Einschärfung der Ehe in dem Herrn die alte Definition der Ehe nach den römischen Rechtsgrundsätzen festhalte, und bestimme, „die gegenseitige Uebereinkunft, zusammenwohnen und eine unzertrennliche Lebensgemeinschaft halten zu wollen" mache das Wesen der Ehe aus, so ist es ja hinlänglich klar, daß das kanonische Recht hiemit nur von einer einzelnen Seite das Wesen der Ehe hat angeben wollen, nur den juridischen Begriff der Ehe, keineswegs aber ihr Wesen an und für sich selber. Es ist auch klar, daß die Kirche von einer gewissen Seite der Civilehe Gültigkeit beilegen muß, sofern dieselbe nämlich als monogamisch und lebenslänglich bestimmt wird, was übrigens keineswegs unmittelbar aus dem Begriff der bloßen Civilehe hergeleitet werden kann; denn es könnte ja auch Civilehen geben nur für eine Zeit lang, und es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde man dieselben ausschließen will, wenn man nicht zu Gesichtspunkten seine Zuflucht nehmen will, welche höher liegen als die blos bürgerlichen, und welche erst durch das Christenthum die rechte Klarheit und Festigkeit erhalten haben. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Kirche eine Ehe, welche nur die dürftigsten Bedingungen erfüllt, um von einem bloßen Concubinat sich zu unterscheiden, welche unter die niedrigste, am meisten äußerliche Form des Gesetzes gestellt ist, als einen Ausdruck für das Wesen der Ehe an und für sich betrachten müßte. So wenn Luther und die andern Reformatoren oft die Ehe bezeichneten als eine „Civilsache", so haben sie offenbar damit die Ehe nur von einer einzelnen Seite aufgefaßt, keineswegs aber ihre innre Bestimmung darstellen wollen; denn wie könnte Luther sonst die Ehe einen heiligen Stand, den ältesten Stand, der die Quelle und Wurzel

aller übrigen Stände ist u. s. w. genannt haben. Denn solche Aeußerungen, deren Dr. Rudelbach selber eine Menge anführt, enthalten ja offenbar, daß das Wesen der Ehe, ihr Ursprung und Bestimmung viel tiefer liegt als die blos bürgerliche Gesellschaft und keineswegs von dieser hergeleitet werden kann, was doch nothwendig wäre, wenn die Civilehe die Substanz der Ehe wäre. Und wenn Luther öfter sagt, die Kirche habe nichts mit der Ehe zu thun, weil sie eine Civilsache sei, so hat er ja dabei die vielen juridischen Ehesachen im Sinne, deren Entscheidung die päpstliche Kirche an sich gerissen hatte und welche mit Recht von der Kirche abgesondert und der bürgerlichen Obrigkeit übergeben werden sollten. Doch wir wollen uns hier nicht in allgemeinen Untersuchungen verlieren und wie gesagt nicht ausführlich eingehen auf die wie uns scheint unglückliche Art, wie der gelehrte Verfasser sich hier der Substanzkategorie bedient hat; wir wollen uns an die praktische Seite der Sache halten, welche uns durch die gelehrten Untersuchungen des Verfassers verdunkelt scheint. Hier in Dänemark besteht die kirchliche Trauung als die allgemeine Form der Eingehung der Ehe, als ein Zeugniß davon, daß die Ehe weit mehr ist als eine Civilsache; und wenn man da den Mitgliedern der Volkskirche selber Civilehen angeboten hat, welche an die Stelle der kirchlichen treten und dieselben überflüssig machen könne, so hat dies wie bekannt manche Bedenken und Proteste hervorgerufen. Diese Proteste haben keineswegs die Civilehe in unbestimmter Allgemeinheit bekämpfen wollen; auch nicht die Civilehe für Dissenters, wo die kirchliche Trauung nicht zu ihrer ursprünglichen Gestalt gehört; auch nicht die „nach den Grundsätzen des römischen Rechts" gestifteten Ehen der alten Heiden; sondern diejenigen Civilehen, welche einen Abfall von der Volkskirche und eine Geringschätzung der Trauung *voraussetzen*. Weshalb hat man doch in seiner Polemik gegen uns diesen praktischen Punkt nicht beachtet? Denn diese Art Ehen ist es, die man vor Augen hatte, wenn man die Civilehen als „gottverlassene Uebereinkünfte" bezeichnete, ein Ausdruck, der unsern geehrten Gegnern so anstößig gewesen ist. Wenn man uns aber nichts Andres zu antworten wußte, als daß alle

Obrigkeit von Gott eingesetzt sei, und daß folglich die vor der Obrigkeit geschlossenen Ehen sehr wohl göttlich sein, und daß die Ehen der alten Heiden nach den Grundsätzen des römischen Rechts keineswegs gottverlassen heißen könnten, da die Kirche der ersten Jahrhunderte ihre Gültigkeit anerkannte u. s. w., so hat man ja offenbar den eigentlichen Hauptpunkt der Sache nicht getroffen, daß nämlich das Christenthum erst verläugnet werden muß, bevor die Civilehen bei den Mitgliedern der Volkskirche eingeführt werden können. Denn grade von dieser Art Civilehen sollte man beweisen, daß sie sehr unschuldig seien. Und wenn man uns ferner erzählt, daß die kirchliche Trauung doch erst allmählich eingeführt worden, und nach dem Zeugniß der angesehnsten Lehrer nicht unbedingt nothwendig sei für eine christliche Ehe, und daß eine Ehe sehr wohl christlich sein könne, weil sie nicht kirchlich eingesegnet, und umgekehrt daß eine kirchlich eingesegnete Ehe sehr unchristlich sein könne, so sind diese Gemeinplätze freilich ebenso allgemein bekannt wie allgemein anerkannt, aber auch mit ihnen verfehlt man nur den eigentlichen praktischen Punkt der Sache. Denn wenn doch die kirchliche Trauung sich als eine natürliche Folge und eine natürliche Bezeichnung des religiös-christlichen Charakters der Ehe bildete, in welcher das wahre Wesen der Ehe, welches im Heidenthum verdunkelt wurde, wieder hervorgetreten ist; und wenn die kirchliche Trauung in Denkweise und Sitte unsers Volks so festgewurzelt ist, daß mit ihr die christliche Ehe überhaupt, ja in Wirklichkeit die kirchliche Gemeinschaft selber aufgegeben würde: können wir dann wirklich Beruhigung finden in jenen allgemeinen Sätzen? Der gelehrte Verfasser sucht unsre Bedenken zu entfernen, indem er uns auf die alten lutherischen Dogmatiker und Ethiker verweist, welche die Gültigkeit der Civilehe anerkannt haben. Aber der gelehrte Verfasser hat auch in diesen Citaten aus den alten Ethikern den praktischen Punkt weggelassen, um den in diesem Falle Alles sich dreht. Denn die alten Dogmatiker und Ethiker haben die Regel festgehalten, wo die kirchliche Trauung eingeführt sei, dürfe sie nicht ohne Sünde unterlassen werden. Die alten Ethiker übersehen keineswegs die oben angegebene Unterscheidung

zwischen denjenigen Civilehen, welche in keinem polemischen Verhältnisse stehen zur kirchlichen Trauung, was namentlich von denen der alten Heiden gilt, — und denjenigen, welche eine Geringschätzung der kirchlichen Trauung ausdrücken und sich an ihre Stelle setzen wollen. Wir können hier auf Bischof Mynster's „Yderligere Bidrag til Forhandlingerne om de kirkelige Forhold i Danmark" verweisen, wo das Unvollständige in den Citaten Dr. Rudelbach's aufgedeckt ist. In seinen Anmerkungen zu Bischof Mynster's Schrift hat Dr. Rudelbach dies nicht widerlegt, sondern nur versichert, Niemand werde glauben, daß er unvollständig und ungenau citirt habe. Wir können daher den Leser nur auffordern, selbst die betreffenden Stellen, z. B. die Stelle bei Spener, dem Dr. Rudelbach mit Recht eine so große Bedeutung unter unsern Ethikern beilegt, nachzusehen, um auch die Sache in ganz anderem Lichte zu sehen, als das ist, welches uns in der Schrift von den „Civilehen" gegeben wird.

Von einem ethischen Standpunkt hat der gelehrte Verfasser argumentirt, indem er einschärft, daß die Kirche nicht eingehen könne auf die Gesetzgebung des Staats über die Ehescheidung, und daß überhaupt Ehen vorkommen, welche die Kirche ihrer Einsegnung unwürdig erachten müsse, und daß folglich die Einführung der Civilehe für den Staat eine Nothwendigkeit sei. Allein zuerst fragen wir, ob man wirklich die beabsichtigte Reform des kirchlichen Lebens richtigerweise mit einer verschärften Kirchenzucht beginnen zu müssen glaubt und ob nicht die Kirchenzucht, wenn sie christliche Bedeutung haben soll, lieber als die natürliche Folge der fortschreitenden Reinheit des Gemeindelebens entstehen muß, anstatt zum Ausgangspunkt der beabsichtigten Kirchenreinigung gemacht zu werden. Und danach will ich fragen, ob die gegenwärtige Kirche nicht allen Grund hat, sich das apostolische Wort anzueignen: „den Schwachen bin ich geworden als ein Schwacher" (1. Cor. 9), so daß die Verweigerung der kirchlichen Trauung, welche in gewissen Fällen freilich nothwendig werden kann, doch zu den Seltenheiten, zu den Ausnahmen gehört. Ein Verfasser, welcher Dr. Rudelbach's Theorie der Trennung von Staat und Kirche

theilt *), spricht sich hierüber in praktischer Hinsicht mit einer Besonnenheit aus, welche Nachahmung verdient, indem er nicht eine unbedingte Gewährung der Civilehe, sondern eine subsidiäre Erlaubniß zu derselben in einzelnen Fällen anempfiehlt; sowie er auch hinzufügt, daß die Einführung der Civilehe wie die Trennung von Staat und Kirche, obgleich sie seiner Meinung nach mit unabweislicher geschichtlicher Nothwendigkeit kommen werde, dennoch nicht durch direkte Maaßregeln von uns gefördert werden dürfen, indem damit viel Gutes im Volke zu Grunde gehe. Möchten doch die, welche die gleichen geschichtlichen Erwartungen hegen, in praktischer Hinsicht die gleiche Mäßigung beobachten, und nicht meinen, daß die gegenwärtige Zeit durch umfassende Einrichtungen dem Bedürfniß, welches sich möglicherweise in der Zukunft zeigen wird, zuvorkommen müsse. So lange das Bedürfniß einer Civilehe selbst nur eine vereinzelte Ausnahme ist, so lange müssen die gesetzlichen Bestimmungen auch nur die Ausnahme bezeichnen. Jedenfalls aber scheint es in Dänemark eine gerechte Forderung zu sein, daß der Staat sich gesetzlicher Bestimmungen in Betreff der Volkskirche enthalte, so lange dieselbe nicht selbst gehört worden ist **).

---

*) Thiersch, Vorles. über Katholicismus und Protest. 2te Abth. 309.

**) Wir haben jetzt ein Gesetz für Civilehe erhalten (13. April 1851), in welchem es offenbar ein Vorzug ist, daß es nur die Ausnahme und nicht die Regel ausspricht, sofern es nämlich die abweichenden Glaubensgemeinschaften angeht. Aber nicht ohne Grund haben Viele bedauert, daß dieses Gesetz sich nicht innerhalb dieser Gränze gehalten, indem es auch die gemischten Ehen umfaßt, also auch solche Ehen, welche von Mitgliedern der Volkskirche mit Mitgliedern andrer Gemeinschaften eingegangen werden. Es ist gewiß als mislich anzusehen, daß auf diese Weise der Volkskirche Bestimmungen ihre eignen Mitglieder betreffend aufgedrungen worden sind, ohne daß die Volkskirche einen Wunsch in dieser Hinsicht hat laut werden lassen und ohne daß sie selber irgend eine Anordnung dieser Angelegenheit vornehmen kann. Da auch weder die hiesige katho-

Es giebt Solche, welche in Verbindung mit allgemeiner Einführung der Civilehe zugleich die Emancipation der Schule von der Kirche wünschen, eine Vorstellung, deren innerster Gedanke der ist, daß die Schule nicht blos der geistlichen Aufsicht entzogen werden, sondern daß der Religionsunterricht selber in der Schule aufhören und eine bloße Privatsache werden solle, während in der Volksschule eine neue Grundlage gelegt werden müsse, indem nicht das Christenthum, sondern das rein Menschliche und das rein Volksthümliche die Grundlage sein solle. Es ist freilich schwierig, sich eine klare Vorstellung zu machen von dieser neuen Grundlage. Jeder wird gewiß einräumen, daß der Zweck der Schule und namentlich der Volksschule nicht blos Unterricht, sondern Erziehung ist; wenn ihr aber die Jugend zu dem rein Menschlichen oder zu der wahren

---

lische noch die reformirte Kirche ein Bedürfniß in dieser Beziehung zu erkennen gegeben haben, so scheint nur eine besondere Zuvorkommenheit gegen die Sekten der Grund zu sein, daß man sich beeilte ein Gesetz zu geben, wo es bis weiter hinreichend gewesen wäre, die vereinzelt vorkommenden schwierigen Fälle auf dem Wege der Bewilligung zu entscheiden. Was das in mancher Hinsicht Misliche dieses Gesetzes betrifft, so verweisen wir auf das einsichtsvolle Bedenken, welches im Landsthing von Orsted und Treschow abgegeben wurde. Wir müssen völlig beistimmen, wenn es in diesem Bedenken heißt: „Es ist ohne Zweifel die Meinung des Grundgesetzes, daß diese großen und schwierigen Angelegenheiten durch ein **allgemeines** Gesetz geordnet und dasselbe **durch sorgfältige Prüfung von Repräsentanten der Geistlichkeit und der Gemeinde vorbereitet werden soll.** Wollte man zur Zeit durch besondre Gesetze, einzelne hingehörige Materien betreffend, Bruchstücke geben von einer vorausgesetzten, aber noch nicht gehörig geprüften Theorie über die Einrichtung dieser Verhältnisse, so würde man dadurch leicht auf einen Weg gerathen, welchen man später bitter bereuen, von welchem man aber nicht leicht würde zurückkommen können.“

Humanität erziehen wollt, welche Anschauung von der menschlichen Natur soll dann eure Voraussetzung sein, wenn ihr nicht länger ausgehen wollt von der christlichen Lehre über die menschliche Natur, daß sie nach dem Bilde Gottes erschaffen sei, daß sie Erlösung bedürfe und des Gesetzes und des Evangeliums? Denn die erste Forderung an den Pädagogen ist doch die, daß er einen wahren Begriff habe von der menschlichen Natur in den Zöglingen. Wollt ihr vielleicht ausgehen von der einen oder der andern philosophischen Lehre über die menschliche Natur, oder von dem, was der gesunde Menschenverstand euch lehrt über Ursprung und Bestimmung des Menschen, über das gegenwärtige und zukünftige Leben? Daß diese pädagogischen Voraussetzungen allzu individuell werden, ist sehr zu fürchten. Und wenn ihr dennoch wollt, daß die Jugend über die moralischen Begriffe aufgeklärt werden soll, von welchen moralischen Begriffen wollt ihr denn ausgehen, wenn ihr euch nicht länger auf das Christenthum stützen wollt, von welchem freilich eine Losreißung der moralischen Begriffe von den religiösen nicht geduldet wird. Soll die Jugend vielleicht in den Grundsätzen des Epikur erzogen werden, daß irdische Glückseligkeit und Wohlergehen das höchste Ziel des menschlichen Strebens sein müsse? oder in der Lehre der französischen Encyklopädie, daß ein wohlverstandener Eigennutz die Triebfeder unser Handlungen sein müsse, oder in den Lehren der Stoiker, daß der Mensch mit Resignation und Verachtung von dem Aeußeren sich hinweg wenden und nur in seinem Innern Befriedigung suchen müsse, oder in Kant's Lehre von der praktischen Vernunft, die sich ihre Gesetze selber vorschreibt? Alles dies ist für „rein menschliche“ Moral ausgegeben worden, und eine vom Christenthum abgewandte Moral muß wohl im Wesentlichen auf Eines des hier Angedeuteten zurückkommen. Jedenfalls aber würde es uns im hohen Grade interessiren, die rein menschliche Moral zu sehen, welche ihr selber der Volksschule als Grundlage vorlegen wollt*), und die ihr der Jugend so an=

*) Auch würde es interessant sein, eine vom Staate anerkannte Auslegung der Worte im § 11 des Gesetzes über Eingehung von Ehen u. s. w.

ziehend machen zu können glaubt, daß ihr sogar allen Schulzwang wollt aufhören lassen, — ein unpraktischer Gedanke, an welchen zur Zeit Viele ihre Hoffnungen von der Wiedergeburt der Schule anknüpfen. Wahrlich, will man die Volksschule reformiren, so scheint es doch einleuchtend, daß nicht die Grundlage selber verändert werden muß. Die dänische Volksschule ist ein Werk der lutherischen Reformation, und will man, daß die Schule auch einen Einfluß auf das Volk ausüben soll, so muß man ohne Zweifel festhalten an dem lutherischen Gedanken über das Verhältniß der Schule zur Kirche und Luther mit seinem Katechismus den Vorsitz lassen. Und man würde nur das Verhältniß gänzlich verrücken, wenn man aus Mangel an Muth, das Christenthum in der Schule ganz abzuschaffen, den Mittelweg einschlüge, das Christenthum zu einem einzelnen Unterrichtsgegenstand unter Aufsicht der Geistlichen zu machen, ohne alle Verbindung mit dem Geiste und der Lebensanschauung, welche im Uebrigen in der Volksschule eingeführt werden soll. In diesem Sinne das Christenthum zu einem einzelnen Fach zu machen, das heißt es zu einer Nebensache machen, anstatt zur Grundlage. Was übrigens das Bedürfniß nach Reformen in verschiednen Richtungen betrifft, von welchem nicht blos bei uns sondern ringsumher in den protestantischen Ländern so viel die Rede ist, so wollen wir es keineswegs in Abrede stellen, obwohl wir der Meinung sind, daß es hier nicht so sehr darauf ankomme, etwas Neues und Andres zu erhalten, als darauf, das Alte auf eine neue und bessre Weise zu

---

zu besitzen, wo es heißt, die Schulverwaltung solle dafür sorgen, daß Kinder, welche nicht in der evangel. lutherischen Religion erzogen werden sollen, nicht der Aufklärung über die moralischen und allgemein religiösen Begriffe entbehren (d. h. Begriffe, welche weder christlich sind, noch einer bestimmten Religion angehören.) Wenn die Gesetzgebung den Inhalt dieser unbestimmten Begriffe näher angeben wollte, so würden wir daran ein Stück der Staatsreligion nach den Grundsätzen des Humanitätsstaats besitzen.

bekommen, wobei ja freilich die Seminarien Gegenstand einer besondern Aufmerksamkeit werden müssen. Unter dem vielen Sprechen von Reform aber scheint, wenn auch nur um des Contrastes willen, der Beachtung werth, was kürzlich von einem Manne ist ausgesprochen worden, dessen Stimmrecht in dieser Sache nicht verkannt werden kann *): „Man geht zu tief und fährt zu hoch mit dem Volksschulwesen und es ist ein Irrthum, wenn man von der Volksschule so gering denket, daß die Schuljugend in völliger Unwissenheit aufwüchse, und es ist gleichfalls ein Irrthum, daß man aus derselben lauter wissensreiche und staatskundige Leute ziehen, zu lauter frommen und feinen Menschen die Kinder erziehen könne. — Sehet doch zu, was die Volksschulen leisten bei ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Verfassung, was wollet ihr mehr, als daß die Kinder lesen, schreiben, rechnen, singen können und das Christenthum kennen. Solche Schulen giebt's — was will man denn mehr!"

Man will freilich viel mehr. Man will nicht blos das Alte in neuer und besserer Weise, sondern man will ganz andres Neues. Möchte man sich nur nicht verrechnen hinsichtlich der menschlichen Natur, die nun einmal gewissen innern Schranken unterworfen ist, von welchen sie sich nicht so leicht emancipiren läßt wie von den äußern. Und möchte es insonderheit gelingen, was viel mehr mit der Natur unsers Volks übereinstimmt, eine lebendigere Kenntniß der vaterländischen Geschichte und Poesie zu fördern, soweit sie von der Jugend angeeignet werden kann. Wie hoch wir aber auch das Vaterländische und Volksthümliche stellen, wir werden es doch nicht in dem Sinne zur Grundlage der Volksbildung machen können, daß nicht das Volksthümliche selber der Bildung durch das Christliche bedürfte; das Volksthümliche, welches sich an die Stelle des Christenthums setzen will, wird nur ein verwerfliches Heidenthum. Zwar haben wir in unsern Tagen oft das

---

*) Dr. Claus Harms Lebensbeschreibung von ihm selber. 1851. p. 135—136. (Von Schulen überhaupt ein Wort.)

Volksthümliche so anempfehlen hören, als ob es sich selbst genug sein könnte, genug hätte an seinem eignen Reiche und seiner eignen Herrlichkeit und das Christenthum dem Einzelnen überlassen könnte, der Geschmack und Gefallen daran fände. Ich meinestheils bekenne, daß ich dabei oft einiger Zeilen mich habe erinnern müssen, die ich in meiner Jugend lernte, Zeilen aus dem Liede eines dänischen Dichters zum Andenken an Martin Luther, welche obgleich vor mehr als einem Menschenalter gedichtet, mir dennoch für die gegenwärtige Zeit wie gemacht erscheinen *):

Elsker end jeg Bogeskoven
Og Kjærminden in dets Ly,
Danemarken, Danevoven,
Sjællands Konge-Kildeby,
O saa er dog Dannevirke
Mig kun Tant, naar Christi Kirke
Sætter ei derpaa sit Spiir!

Grade unter dem begeisterten Kampf, der in unsern Tagen für Dannevirke (das Wort in mehr als Einer Bedeutung genommen) geführt worden ist und geführt wird, kann es nur nützlich sein, auch der ebenso dänischen wie christlichen Worte zu gedenken:

O saa er dog Dannevirke
Mig kun Tant, naar Christi Kirke
Sætter ei derpaa sit Spiir.

(Grundtvigts Dannevirke 1817.)

Wir haben im Bisherigen die allgemeinen Prinzipien, welche in dieser Sache einander entgegengesetzt sind, nach Kräften erforscht und wollen schlieslich nur fragen, wie die Männer, welche bei uns

---

*) Anm. d. Uebers. Die Uebersetzung unterläßt den vergeblichen Versuch, diese an sich lieblichen Verse wiederzugeben, deren Sinn eben der ist, daß bei der innigsten Liebe zum Vaterlande dasselbe dennoch für nichts zu achten sei, wenn nicht die Kirche Christi darin stehe.

die staatskirchliche Anschauung bekämpft haben, sich zur „Volkskirche" des Grundgesetzes stellen. Herr Dr. Rudelbach findet, daß die Idee einer Volkskirche ein Blendwerk ist, nur eine Uebersetzung der Staatskirche in den Dialekt der Gegenwart, ein Nebelbild, und er bedauert, daß dieser Weg zur Lösung der kirchlichen Frage auch in Dänemark auf dem ersten constituirenden Reichstage eingeschlagen worden, und daß, wenn man diesen Weg verfolge, die Einführung der Religionsfreiheit bedeutend verzögert werde. Der geehrte Verfasser, der übrigens vorauszusetzen scheint, daß die lutherische Kirche die Kirche der Mehrzahl in Dänemark bleiben werde, scheint auch in seinem eignen System nur für eine Kirche der Mehrzahl Raum zu haben. Soll ihm also die Volkskirche nicht auch ferner ein Nebelbild sein, so scheint sie allmählich jene Bedeutung annehmen zu müssen. Eine Kirche der Mehrzahl aber ist im Grunde nur eine Individualitätskirche, da die Mehrzahl nur den Einzelnen zu ihrem Prinzip hat. Wenn übrigens der Verfasser Presbyterien, Synoden und ein oberstes Kirchencollegium verlangt, so spricht er im Wesentlichen dasselbe aus, was von Seiten derjenigen gefordert wird, welche eine wirkliche Volkskirche wollen.

Einen ganz andern, von jenem grundverschiedenen Weg hat Pastor Grundtvig vorgeschlagen in einer Abhandlung über Volk, Volkskirche und Volksglauben in Dänemark (in den ersten Nummern von „Danskeren" für 1851). Der hochehrwürdige Verfasser meint, daß man unter der gegenwärtigen kirchlichen Verwirrung auf eine neue kirchliche Einrichtung sinnen müsse, welche dem Glauben und den Gedanken „des Einzelnen" über das Göttliche einen so großen Spielraum giebt, daß man hoffen kann, ungefähr das ganze Volk fühle sich davon erfüllt. Diese neue kirchliche Einrichtung soll darin bestehen, daß in der freien Volkskirche, welche dem Verfasser als die rechte Kirche der Zukunft vorschwebt, weder die Prediger auf die Augsburger Confession, noch die Gemeinden auf Luther's Katechismus schwören, sondern die freie Volkskirche soll nur in einer Weise evangelisch-lutherisch sein, nämlich in dem Sinne, wie der Name in unserm Grundgesetz genommen wird, wo er nicht an irgend ein Buch oder

Bekenntniß geknüpft, sondern auf einen großen Grundsatz zurückzuführen ist, welchen Luther gemein hatte mit der frohen Botschaft, die dem Volke unter dem Namen des Evangeliums Christi bekannt ist, und welcher der ist „daß unser eignes Denken und unsrer eignen Hände Werk in Sachen unsrer Seligkeit nichts zu bedeuten haben, sondern daß das allein ein Wort Gottes ist, welches das Werk der Seligkeit treibt.“ In der freien Volkskirche müßte es ferner den Predigern freistehen, Taufe, Confirmation, Trauung (warum nicht auch den Altardienst?) vorzunehmen ungefähr wie sie wollten, und wiederum müßte es Jedem freistehen, Taufe, Confirmation und Trauung bei jedem der angestellten Prediger, der ihm beliebte, zu suchen. In der freien Volkskirche müßte die Kindertaufe kirchlich freigegeben sein d. h. es müßte den Mitgliedern der Volkskirche freistehen ihre Kinder ungetauft aufwachsen zu lassen, indem sie die Taufe bis zu deren eignen Wahl aufschöben; ebenso die Confirmation, da dieselbe in Dänemark von Christian dem Sechsten stammt und daher weder dem Evangelium noch dem Lutherthum zu Grunde liegen kann; ebenso die Trauung, da das Evangelium sie nicht kennt und Luther sie verwarf, indem er selber eine Civilehe einging.

Von Luther's Ehe werde ich nicht weiter sprechen, da über sie hinlänglich die Rede gewesen ist, von der ganzen ebenerwähnten neuen Einrichtung aber will ich nur sagen, daß, wenn sie einmal in ihrer Ganzheit bei uns eingeführt würde, wir uns einer Individualitätskirche oder, falls das fremde Wort anstößig ist, einer Einzelnenkirche würden rühmen können, welche ohne Zweifel selbst die kühnsten und schwärmerischsten Erwartungen eines Vinet übertreffen würde. Allein diese Einzelnenkirche trägt unläugbar allzusehr das Maal eines Einzelnen. Und obgleich dieser Einzelne mit der dänischen Volkskirche und dem dänischen Volke eng verbunden ist, dürfte es doch wohl bezweifelt werden, daß die Einzelnenkirche, die er im Sinne hat, wirklich dem Volke in seiner Ganzheit wird genügen können. Denn selbst unter denen, die im engern Sinne zu den kirchlichen Freunden des hochehrwürdigen Mannes zu zählen sind, werden doch wohl kaum sehr Viele sich finden, welche sich

ernsthaft den Gedanken aneignen, daß die evangelisch-lutherische Volkskirche in Dänemark jemals die augsburgische Confession, ihr ursprüngliches, von der Reformation stammendes Grundbekenntniß, sollte umtauschen können gegen den losen Grundsatz von dem Glauben des Herzens an ein unbestimmtes Wort Gottes, — selbst wenn sie meinen sollten, was man doch wohl nicht recht ernsthaft meinen kann, daß das Grundgesetz in dieser Sache sich auf jene Weise auslegen läßt, eine Auslegung, die man doch wohl eine etwas künstliche nennen muß. Wenn die dänische Volkskirche sich nicht länger zur augsburgischen Confession bekennen, sondern dieselbe zu einer Art von Privatdogmatik für die einzelnen Prediger, die daran Geschmack und Gefallen finden, herabsetzen wollte, dann würde sie ja zugleich die Kirchengemeinschaft mit der ganzen lutherischen Kirche aufgeben, namentlich mit den lutherischen Volkskirchen in den skandinavischen Bruderreichen, mit welchen die dänische Kirche bisher eine geistige Einheit ausgemacht hat; dann würde sie freilich nur in einer Weise evangelisch-lutherisch heißen können, würde aber wie jede Kirche ohne Bekenntniß in Wirklichkeit ein kirchliches Unding sein, selbst wenn in ihrer Mitte Prediger wären, welche als „Einzelne" der augsburgischen Confession folgten, selbst wenn in ihrer Mitte andre „Einzelne" sich fänden, welche unter der dann hervortretenden Auflösung an einer Art von apostolisch-dänischer Kirche arbeiteten, von der die alte lutherische verdunkelt werden sollte. Was aber den sog. großen Grundsatz betrifft, welcher das Bindeglied in der volkskirchlichen Gemeinschaft bilden sollte, der Grundsatz vom Glauben des Herzens an ein unbestimmtes Wort Gottes als das allein die Seligkeit Betreibende, so ist gewiß nicht viel Nachdenken erforderlich, um einzusehen, daß dieser sogenannte evangelisch-lutherische Grundsatz durchaus nicht geschickt ist, ein Unterscheidungszeichen abzugeben für diejenigen, welche sogar nur in einer Weise sich in evangelisch-lutherischer Richtung bewegen wollen. Denn auf der einen Seite giebt es ja nur ein höchst unklares und nebelhaftes Unterscheidungszeichen gegen den Katholicismus, da es nicht einmal die heilige Schrift nennt, die doch bekanntlich uns Lutheranern als höchste Glaubensregel feststeht;

und andrerseits giebt es gar kein Unterscheidungszeichen gegen die Sekten, da Baptisten, Mormonen und wie die andern Sekten alle heißen, die jetzt das Land heimsuchen werden, natürlich sehr wohl zu jenem Grundsatz sich bekennen, folglich Alle in einer Weise evangelisch-lutherisch sein, folglich Alle das Recht haben können, der dänischen Volkskirche anzugehören. Wahrlich, solche große Grundsätze, die nur in einer Weise evangelisch-lutherisch sind, scheinen nicht sonderlich geschickt, die kirchliche Verwirrung zu klären. Man hat neuer Zeit solche Grundsätze dutzendweis aufgestellt, alle mit der Absicht, die streitenden Parteien von den alten Symbolen loszusprechen und zu einer kirchlichen Gemeinschaft zu verbinden. Aber es ist merkwürdig, daß „Danskeren" wirklich meinen kann, in diesen und den nächsten Zeiten werde es möglich sein, irgend einen kirchlichen Glaubenssatz, sei er noch so nichtssagend, zu ersinnen und zu formuliren, der in dem Sinne auf allgemeine Anerkennung Rechnung machen könne, daß er die Regel einer ganzen Volkskirche werde. Denn wenn „Danskeren" meint, daß man darauf denken müsse, die Volkskirche von den alten Symbolen zu lösen und diese dem „Einzelnen" zu überlassen, der ihnen folgen wolle, während sie der Volkskirche selber nicht angehörten, so muß er doch wohl auch meinen, daß man darauf denken müsse, den obgenannten „Grundsatz" als eine Art Grundgesetz für die Volkskirche selber einzuführen. Allein alle Versuche, sog. große Grundsätze an die Stelle der alten Glaubensbekenntnisse zu setzen, haben nur gedient, die Uneinigkeit zu vermehren, und hinlänglich gezeigt, daß, wenn die alten durch Gewohnheit und geschichtliches Alterthum verjährten Symbole nicht als Grundlage dienen können weder der kirchlichen Einheit noch der freien Entwicklung in individueller Mannichfaltigkeit, dann unsre eignen Erfindungen viel weniger dazu im Stande sein werden, indem man immer finden wird, daß unsre Vorschläge entweder zu viel oder zu wenig aussprechen. Was also auch gesagt werden kann von unsrer kirchlichen Uneinigkeit hier daheim, es wird doch gewiß das allein Rathsame sein, in Hinsicht des Glaubensbekenntnisses der Volkskirche Alles beim Alten zu lassen. Was ferner den Gedanken angeht, die Kindertaufe in dem

Sinne freizugeben, daß die Kirche aufhören müsse, die Kindertaufe als eine Nothwendigkeit anzusehen, und es der freien Wahl des Einzelnen anheimzustellen habe, ob er die Kinder taufen lassen oder die Taufe aufschieben wolle bis zu deren eignen freien Wahl, so werden sicherlich die meisten lutherischen Prediger im Lande dies nicht vereinbar halten mit dem 9ten Artikel der augsburgischen Confession. Und was endlich die Behauptung betrifft, daß die Trauung und die gegenwärtige Confirmation in der Volkskirche freigegeben werden müsse, so wird gewiß Niemand behaupten, daß Trauung oder Confirmation ausdrücklich in der heiligen Schrift eingesetzt sind; und wäre die Rede davon, erst jetzt diese Handlungen in der Kirche einzuführen, so könnte man sich freilich die Sache auf eine Weise denken, daß diese Handlungen, welche nicht mit zu den ursprünglichen Stiftungen der Kirche gehören, als freigegeben betrachtet würden für den, der davon Gebrauch machen wollte, während nur die ursprünglichen Stiftungen als für Alle nothwendig angesehen würden. Allein wenn jetzt diese Handlungen, welche gewiß wenn auch nicht im Buchstaben der Schrift, so doch im Geiste des Christenthums Grund haben, in unsrer Volkskirche allgemeingültig geworden sind und tief wurzeln in der kirchlichen Anschauung des Volks, so würde eine solche Veränderung des Verhältnisses, wie die genannte, nur Verwirrung veranlassen, würde nur in irreligiöser und keineswegs in religiöser Richtung wirken können. Im Allgemeinen darf man wohl die Bemerkung hinstellen, daß, soll eine Hauptveränderung in den kirchlichen Sitten eines Volks vorgenommen werden, eine solche Veränderung, wenn sie anders in sich selbst begründet ist, nur dann auf religiöse Weise bewerkstelligt werden wird, wenn sie in Zusammenhang steht mit einer durchgreifenden reformatorischen Bewegung, welche einen neuen Umschwung im religiösen Leben des Volks hervorbringt; denn ohne mit einer solchen, welche gewiß nicht stattfindet bei uns, am wenigsten jetzt, in Zusammenhang zu stehen, werden solche Veränderungen nur vereinzelte Experimente und eine Scheinreformation bleiben. Aber die Allgemeinheit obgenannter kirchlicher Handlungen zu verändern,

wird sicherlich nie Grund vorhanden sein, solange man überhaupt die Volkskirche aufrechthalten will.

Vielleicht darf man auch annehmen, daß das hier Besprochne zum Theil von „Danskeren" selber als ein Ideal fernerer Zukunft hingestellt worden, auf das zwar hingestrebt werden, welches man aber nicht sofort zu erreichen suchen soll. Wie es sich aber damit auch verhalten mag, klar ist es, daß die Lösung des Gemeindeverbandes als nächster Gegenstand der Aufmerksamkeit dargestellt wird. Auch hat dieser Punkt wohl am meisten Anklang und Theilnahme gefunden, wenn auch nicht bei den Gemeinden, die freilich hier besonders in Betracht kommen, so doch bei einem Theile der Prediger. Was den Gedanken selbst betrifft, so hat er gewiß viel für sich, nämlich als Gedanke betrachtet. Denn wenn wir anerkennen, daß das Individualitätsprinzip innerhalb der Volkskirche Geltung haben, daß also innerhalb der kirchlichen Einheit eine freie Entwicklung in individueller Mannichfaltigkeit stattfinden soll, daß ungeachtet gemeinsamen Glaubensbekenntnisses und Liturgie dennoch eine Verschiedenheit religiöser Richtungen müsse hervortreten können, eine Verschiedenheit in der Art, sich das Kirchliche und Christliche anzueignen, und wenn diese mit dem Protestantismus gegebne Freiheit in mancher Beziehung auf Seiten der Prediger hervorgetreten ist und hervortritt, wo wir eine Verschiedenheit christlicher Lehrformen finden, so ist davon eine Folge, daß dieselbe Freiheit auch auf Seiten der Gemeinde sich finde, so daß es Jedem freistehen muß, jeden Prediger zu nehmen, den er will. Allein wie richtig es auch ist, kann man doch zweifeln an der dringenden Nothwendigkeit der Forderung, da das, was man fordert, im Wesentlichen bereits gegeben zu sein scheint. Denn hinsichtlich des Punktes, wo die Eigenthümlichkeit des Predigers besonders sich geltend macht, der Predigt nämlich, steht es ja Jedem frei zu hören, wen er will. Und hinsichtlich des Confirmationsunterrichts, wo ebenso die Eigenthümlichkeit des Predigers von Bedeutung wird, kann man zufolge der Königl. Resolution von 1842 Erlaubniß erhalten. Was aber die andern kirchlichen Handlungen betrifft, wo desungeachtet die Erlaubniß kaum würde verweigert werden, so

beruht ihre Kraft ja durchaus nicht auf der Persönlichkeit des Predigers, welcher verpflichtet ist, dieselben in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Kirche zu vollziehen. Wenn man nun desungeachtet fordert, daß weiter gegangen und der Gemeindeverband unbedingt gesetzlich gelöst werden müsse, so muß doch bemerkt werden, daß ein Gedanke leicht als richtig sich erweisen kann vor einer abstrakten Betrachtung, ohne daß seine Richtigkeit in seiner Anwendung auf das wirkliche Leben daraus folgt. Welche Schwierigkeiten sich der Durchführung einer Lösung des Gemeindeverbandes auf dem Lande in den Weg stellen, ist oft entwickelt worden, namentlich in den Roeskilder Ständen, wo der Antrag bekanntlich verworfen wurde. Auch Dr. Rudelbach hat von einem andern Gesichtspunkte hervorgehoben, wie die Lösung des Gemeindeverbandes als einzelne Anordnung „entfernt zur Organisirung der Freiheit beitragen, aber vielmehr die bestehenden Gemeindeverhältnisse verwirren werde". Besonders aber kann man zweifeln, weil diese Forderung nicht in den Gemeinden zu wurzeln scheint, sondern vorwiegend von den Predigern ausgegangen ist und zwar nur von Predigern Einer Richtung, welche dies mehr im Interesse einer bestimmten kirchlichen Freiheitstheorie, als aus Rücksichten auf die Bedürfnisse des wirklichen Lebens zu fordern scheint. Wiefern diese Bedenklichkeiten Grund haben, wird unter Anderm näher erwogen werden können, wenn wir einmal eine Synodalverfassung erhalten, wo dieser wichtige Punkt sicherlich einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden und wo es namentlich von Bedeutung sein wird, die Bedenken der Laien zu vernehmen.

Von der bevorstehenden Verfassung der dänischen Volkskirche.

Sollen wir eine wirkliche Kirchenverfassung erhalten, so scheint dieselbe nur mittelst kirchlicher Synoden erlangt werden zu können. Indem wir aber eine Synodalverfassung nennen, werden sicherlich

Manche sich darüber wundern, daß wir irgend ein Vertrauen hegen zu derselben. Viele haben schon gefragt: „Werden Synoden Andres als unnützes Reden und Verwirrung veranlassen? Werden nicht Synoden in der gegenwärtigen Zeit in innre Leere, in Streit und Uneinigkeit sich auflösen, und wenn eine gewisse Einigkeit zu Stande gebracht wird, wird dann, was hier besonders an's Herz gelegt werden muß, die überstimmte Minorität ihre Ueberzeugung der der Majorität unterordnen? Kann ein Majoritätsbeschluß das Recht haben, über mein Gewissen zu herrschen? Majorität! welche elende Bestimmung, wenn die Rede ist von Wahrheit und Gerechtigkeit! Kann die Wahrheit wirklich durch die meisten Stimmen entschieden werden? Von den meisten Stimmen können wir in der Regel nur das Unwahre und Unzeitige zu hören erwarten, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Wahrheit in gar manchen Fällen auf Seiten der überstimmten Minderzahl sein wird". So kann man freilich sprechen, und man kann die Rede mit manchen Gründen belegen. Und der Verfasser der gegenwärtigen kleinen Schrift tritt von ganzem Herzen vielen dieser Gründe bei, und würde die Einführung von Synoden bei uns keineswegs für wünschenswerth halten, wenn er einen andern kirchlichen Weg zur Lösung der kirchlichen Angelegenheiten wüßte, und wenn nicht dieser Weg unter den gegenwärtigen politischen Voraussetzungen durch die Macht der Umstände geboten zu sein schiene. Es giebt nun einmal Fälle nicht blos im politischen, sondern auch im kirchlichen Leben, wo der Weg der Repräsentation und der Majoritäten trotz aller Schwierigkeiten und Gefahren dennoch der einzig mögliche ist.

Freilich räumen wir ein, daß keine Synode das Recht oder die Macht haben kann, über die religiösen Gewissen zu herrschen. Dieses Bedenken beruht jedoch auf Misverständniß, und was auch gegen das Wünschenswerthe und Nützliche der Synoden eingewandt werden kann, hat man doch die Bedenklichkeit zu weit getrieben, wenn man zuweilen spricht, als ob die Synoden, an welche man bei uns denkt, die wichtigsten Angelegenheiten des Glaubens und Gewissens entscheiden sollten. Denn Synoden, von welchen hier die Rede sein kann, sollen nicht dogmatische Synoden sein,

sondern haben einen weit bescheideneren Zweck. Man erinnere sich, daß hier nur die Rede ist von Synoden einer einzelnen Volkskirche, nämlich der dänischen, und daß da vernünftigerweise nicht die Rede davon sein kann, daß diese Volkskirche, die nur ein kleiner Theil der großen lutherischen Glaubensgemeinschaft ist, mit welcher sie das Glaubensbekenntniß gemein hat, auf eigne Hand neue Glaubensbekenntnisse sollte machen, die alten abschaffen oder verändern wollen, — ein Unternehmen', zu welchem das gegenwärtige Zeitalter, wie auch mehrere unglückliche Versuche bewiesen haben, gewiß nicht berufen ist. Daher ist dies der erste Gesichtspunkt, den man vor Augen haben muß, wenn wir uns eine Synodalverfassung in Dänemark denken wollen, daß diese Verfassung die Symbole der dänischen Kirche voraussetzt, was überdies in § 3 des Grundgesetzes vorausgesetzt ist, wenn man ohne Künstelei lesen will, und daß die Synode nur unter der Voraussetzung der Unveränderlichkeit der kirchlichen Glaubensbekenntnisse sich versammelt. Keineswegs aber soll die Synode bestimmen, wie eng oder wie fern die persönliche Ueberzeugung des Einzelnen sich an dieselben anschließen müsse, soll nicht äußerlich eine Gränzlinie ziehen wollen zwischen Geist und Buchstaben der alten Glaubensbekenntnisse, zwischen Wesen und Form, zwischen dem Bleibenden und dem Vergänglichen, was Niemand die Macht hat gesetzlich festzusetzen, und was nur ein neues Papstthum sein würde, ein juridisches Gebahren mit geistlichen Dingen, welches offenbar gegen das religiöse Individualitätsprinzip streitet, das der Protestantismus innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft anerkennt. Dagegen giebt es eine andre Art von Gesetzgebung, welche Gegenstand der Synode sein soll, nämlich die, welche die Kirchenverwaltung und die Kirchenordnung umfaßt, bei welcher letzteren auf Alles Rücksicht zu nehmen ist, was das kirchliche Leben fördern kann, soweit dasselbe durch kirchliche Anstalten zu fördern ist. Als besondre Aufgaben der Synode, welche mit den Glaubenslehren in näherer Verbindung stehen und bei welchen die religiösen Gegensätze am meisten hervortreten können, nennen wir eine verbesserte Liturgie, woran bei uns zur Zeit doch nicht wohl gedacht werden

kann, ein neues Gesangbuch, woran man doch wohl mit mehr Grund denken kann, sowie ein neues Lehrbuch des Christenthums für die Schulen. Die Einführung aber, wenn dies seiner Zeit zu Stande käme, wird doch wohl in der Weise geschehen, daß die Wahl zwischen dem Neuen und dem Alten freigelassen wird, eine Verfahrungsart, welche in unsern Tagen wohl als allgemein anerkannt zu betrachten ist, und bei welcher nicht die Rede sein kann von Gewissenszwang. Im Allgemeinen bleibt es die Aufgabe der Synode, die Aufmerksamkeit hinzulenken auf die kirchliche Administration, auf zweckmäßige Verbesserungen der bestehenden kirchlichen Gesetze oder auf Wiederbelebung solcher Elemente unsrer ältern Kirchengesetzgebung hinzuwirken, welche im Lauf der Zeiten außer Brauch gekommen sind, deren Erneuerung aber, wenn auch in andrer Form, als nützlich erkannt werden muß. Und endlich wird es ihre Aufgabe sein, sich über solche Fragen auszusprechen, welche sich auf dem Kirche und Staat gemeinsamen Gebiete bewegen. Soll nämlich in Wahrheit eine innre Verbindung zwischen Kirche und Staat und ein Zusammenwirken beider fortbestehen, so ist es ein natürliches Verlangen, daß in den sog. gemischten Sachen, z. B. bei dem Verhältniß zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Seite der Ehen in der Volkskirche, oder in der Frage über die Schulreform, die ja nothwendig zu kirchlichen Verhandlungen führt, während doch die Kirche auf dem Reichstage gar nicht repräsentirt ist, das Bedenken der Synode gehört und die Sache von Staat und Kirche gemeinsam entschieden wird. So ist zur Zeit davon die Rede, dem Reichstage einen umfassenden Gesetzesvorschlag, betreffend die Umbildung des Schulwesens vorzulegen; es würde aber gewiß beklagenswerth sein, wenn derselbe ein Gesetz würde, bevor die Kirche Gelegenheit gehabt hätte, sich darüber, soweit es sie angeht, zu äußern. Es ist auch nicht einzusehen, welche Bedeutung man der vom Kultusminister angekündigten Synode wird beilegen können, wenn sie erst berufen werden soll, nachdem die wichtigsten, in die Kirche tief eingreifenden Fragen schon im Voraus vom Reichstage sind entschieden worden.

Grade in der gegenwärtigen und der nächsten Zeit, in welcher

unsre Gemeindeverhältnisse geordnet werden sollen, scheint die Synode nothwendig zu sein, wenn sie im Uebrigen möglich ist. Sind erst die Verhältnisse der Kirche im Wesentlichen geordnet, so wird es nicht nothwendig sein, die Synode eher als nach längern, wenn auch freilich bestimmten Zwischenzeiten zu berufen. Wie die erste, vom Kultusminister verheißne Synode wird zusammengesetzt werden, wissen wir nicht. Wenn wir uns aber eine Synodalverfassung bei uns eingeführt denken sollen, so wird die Synode kaum anders zusammengesetzt zu denken sein als so, daß die Hälfte ihrer Mitglieder Geistliche, die Hälfte Laien sind. Daß Laien an der Synode theilnehmen, läßt sich — nicht aus den demokratischen Richtungen der Gegenwart seit 1848, aus welchen in dieser Beziehung gar nichts herzuleiten ist — sondern aus der Lehre der lutherischen Kirche vom allgemeinen Priesterthum der Kirche herleiten, obgleich wir gern einräumen, was kürzlich ein Theologe bemerkt hat, daß es gegenwärtig Viele giebt, welche weit besser das Gewicht auf das „allgemein" als auf das „Priesterthum" zu legen wissen. Indessen dürfen wir den Wunsch der Theilnahme von Laien an der Synode nicht aufgeben, da in derselben manche Fragen vorkommen werden, über welche die Ansicht kirchlichgesinnter und verständiger Laien nicht minder wichtig ist als die von Predigern. Ueberdies wird die Synode, sowohl was die Laien als was die Prediger betrifft, auf die Freiheit rechnen können, welche allen neuen Einrichtungen verliehen ist, nämlich die Freiheit, im Anfange mit verschiedenen Unvollkommenheiten auftreten zu dürfen. Vieles in dieser Sache wird ja ohnehin auf dem Wahlmodus beruhen, und es ist nur ein Vorurtheil, daß der für die Kirche geltende Wahlmodus nothwendig dem im Staate gültigen nachgebildet sein müsse. Die Kirche hat ihre eigne vom Staate verschiedne Natur und ihre eigenthümlichen Bedürfnisse.

Soll die Theilnahme von Laien an der Synode allmählich eine festere Grundlage gewinnen, so muß die Synode das voraussetzen, was man im Allgemeinen Presbyterien genannt hat und was wir Gemeinderath nennen wollen. Ein Anknüpfungspunkt an diese Einrichtung haben wir wie bekannt in der Bestimmung des

dänischen Gesetzes, daß in jedem Kirchspiele dem Prediger Gehülfen aus den gottesfürchtigsten und besten Männern der Gemeinde beigeordnet werden sollen, wobei also durchaus nicht die Rede ist vom Unterschiede der Stände oder andern äußerlichen Unterschieden. Schließen wir uns an diese Bestimmung an, so wird es die Aufgabe dieser Gehülfen sein, mit dem Prediger zusammen für die Förderung des christlichen Lebens in der Gemeinde zu wirken, Alles wahrzunehmen, was in Verbindung steht mit der gebührenden Abhaltung des Gottesdienstes, an der Seelsorge theilzunehmen und die Kirchendisciplin zu überwachen und so eine sichtbare Darstellung des allgemeinen Priesterthums zu sein. Diese Einrichtung, welche mit so viel Frucht und Segen an manchen Orten der reformirten Kirche eingeführt worden ist, muß nothwendig belebt werden, wenn die Theilnahme von Laien an den Synoden die rechte Bedeutung gewinnen soll. Soll nämlich in dieser Beziehung eine gründliche Garantie gegeben werden, so kann dieselbe allein darin zu suchen sein, daß nur solche Laien, welche als Gehülfen des Predigers in dem kleinern Kreise sich tüchtig bewiesen haben, auch an den Verhandlungen der Synoden theilnehmen. Bei uns findet jedoch die große Schwierigkeit statt, daß Synode und Gemeinderath zu gleicher Zeit in Kraft treten, anstatt daß das natürliche Verhältniß sein würde, den Gemeinderath erst einige Zeit auszubilden und darnach den Uebergang zur Synode zu machen. Es ist der jähe Umschwung in unsern Staatsverhältnissen, der die dänische Kirche in die gegenwärtige verfassungslose Stellung gebracht hat, welche einen ebenso jähen Uebergang zur Synodalverfassung nothwendig gemacht hat, eine Schwierigkeit, die nun durchgemacht werden muß, man möchte denn einen andern Weg aufweisen können, auf welchem die Volkskirche sich aus dem gegenwärtigen unklaren Zustande zu einer wirklichen geordneten Verfassung hervorarbeiten könnte.

Und welchen Gedanken sollen wir denn den Wahlen zum Grunde legen? Wie sollen wir uns für's Erste die Wahlen zum Gemeinderath denken? Sollen wir uns denken, daß die Gemeinden in Masse wählen, daß jedes confirmirte Mitglied der Kirche unmittelbar zum Gemeinderath wählt? Was man auch von einem

entsprechenden Wahlmodus im Staat urtheilen mag, in der Kirche würde er nur als ein Unwesen zu bezeichnen sein. Auch ist derselbe in der Kirchengeschichte neu und unerhört. In keiner der wahren Presbyterialkirchen, weder in Genf, in Schottland, noch in Frankreich sind die Presbyterien aus einer Massenwahl hervorgegangen, sondern im Anfang unter der Leitung des geistlichen Amts in's Leben gerufen, und sie haben sich später selber ergänzt, während den Gemeinden nur das Recht blieb, zu bestätigen oder zu verwerfen, — zu schweigen von der strengen Disciplin, welche ein Kennzeichen jener Gemeinden ist. Nur in Deutschland, in der Rheinprovinz und in Westphalen hat man neuerer Zeit (durch die Kirchenverordnung von 1835) den unmittelbaren Wahlmodus in den kleinern Gemeinden (Gemeinden unter 200 Seelen) einzuführen gesucht. Aber eine Reihe von Klagen wurde laut über das Verderbliche dieser Einrichtung, welche nicht Wurzel schlagen kann, weil sie nur eine den modernen constitutionellen Staatsformen entlehnte, der Kirche aufgedrungne Theorie ist, und von mehreren Seiten ist eine Revision der Kirchenverfassung in diesem Stücke gefordert worden. Wenn wir dies Alles bedenken, so wird man sicher Grund haben, dem beizustimmen, was in einer unsrer Zusammenkünfte vorgeschlagen wurde, den Gemeinderath bei uns in der Weise einzuführen, „daß das erste Mal der Prediger die Personen vorschlage, die er am tauglichsten halte zu Mitgliedern des Raths, da es vorauszusetzen sei, daß er die genaueste Kenntniß besitze von dem geistlichen Standpunkte und Interesse der Gemeindeglieder für die Förderung des Kirchlichen. Er habe das erste Mal die doppelte Anzahl von den zu Wählenden vorzuschlagen, dann habe die Gemeinde, in der Kirche versammelt, nach einem Gottesdienst oder Gebet die Hälfte der aus jedem Dorf in Vorschlag gebrachten Männer zu wählen. Die so Gewählten, welche nun den Rath ausmachen (in welchem der Prediger den Vorsitz führen müsse), würden später nach Abgang oder Todesfall sich selber ergänzen". Sollte Jemand finden, daß dieser Wahlmodus nicht demokratisch genug sei, der bedenke, daß die Kirche in dieser Hinsicht durchaus nicht nöthig hat, nach dem Staate sich zu richten, und ferner, daß die freie schottische Kirche,

deren Eifer für die Rechte der Gemeinde nicht wird bezweifelt werden können, daß selbst sie es nicht rathsam gefunden hat, die unmittelbare Wahl hier anzuwenden, indem die Aeltesten nicht frei von der Gemeinde gewählt werden, sondern sich selbst ergänzen, und die Gemeinde nur das Recht hat, die Vorgeschlagenen zu bestätigen oder zu verwerfen.

Und wie werden wir uns nun die Wahlen zur Synode denken? Die kirchliche Ordnung verlangt unsrer Meinung nach, daß die Synode aus dem Gemeinderath hervorgehe, so daß derselbe aus seiner Mitte die Abgeordneten für die Synode wählt. Daß jedoch jeder Gemeinderath unmittelbar Repräsentanten sendet zur Synode, ist eine Unmöglichkeit, da die Synode dadurch eine unverhältnißmäßige Größe erreichen würde. Wir denken uns daher, daß die verschiednen Gemeinderäthe jedes Stifts sich propsteiweise versammeln und aus ihrer eignen Mitte 2 Prediger und 2 Laien für jede Propstei wählen. Die so Gewählten bilden dann eine Wahlversammlung für jedes Stift, welche aus ihrer eignen Mitte die Anzahl wählt, die von diesem Stift zur Synode gesandt werden soll, sowie hier auch eine vorläufige Besprechung über die Gegenstände, welche auf der Synode zu verhandeln sein werden, wird stattfinden können. Sofern das eine oder das andre der kleinern Stifte in dem Fall wäre, eine allzu kleine Wahlversammlung zu wählen, könnte dieselbe mit der eines der größern Stifte vereinigt werden. Die hier bezeichnete Form würde sich vermuthlich anwenden lassen auf die erste vorbereitende Synode, welche in Aussicht steht. So würde man nach Vorschlag des Predigers in jedem Kirchspiel Wahlklassen bilden können, aus welchen auf obigem Wege Stiftsversammlungen hervorgehen könnten, in denen bereits eine vorläufige Erwägung stattfände; und aus den Stiftsversammlungen würde die Synode selber hervorgehen. Uebrigens ist es wohl überflüssig zu bemerken, daß wir mit Freuden gegenwärtigen Vorschlag gegen andre umtauschen, welche man für tauglicher hält, die kirchliche Tüchtigkeit derer, welche in wichtigen Angelegenheiten im Namen der Kirche handeln sollen, zu gewährleisten, für tauglicher, zu bewirken, daß an diese Einrichtung sich so wenig Schein

und leere Form als möglich anhefte — eine Rücksicht, die man unläugbar aufgeben würde, wenn man hier auf die unmittelbare Massenwahl eingehen würde.

Die Synode wird unsrer Meinung nach aus 50—60 Personen bestehen müssen, von welchen wie gesagt die Hälfte Geistliche und die Hälfte Laien sein müssen, jedoch so daß durch besondre Bestimmungen Sorge getragen wird, daß weder die Bischöfe noch die theologische Facultät eine Repräsentation vermissen; sowie es auch wünschenswerth wäre, daß auf der Synode stets ein mit dem Kirchenrecht vertrauter Jurist zugegen sei. In allen Sachen rein kirchlicher Natur ist die gesetzgebende Macht als zwischen Synode und König, der noch als oberstes Mitglied der Kirche die Obervormundschaft für die Kirche hat, getheilt zu denken. Nichts muß Gesetz werden können, was nicht von König und Synode vereint angenommen worden ist. Daß die Initiative ebenso vom König als von der Synode muß ausgehen können, scheint natürlich zu sein. Eine Frage aber von nicht geringer Schwierigkeit bleibt das Verhältniß der Synode zum Reichstage. Denn einerseits scheint es sich selbst zu widersprechen, daß Gesetze über rein kirchliche Gegenstände einem Reichstage zur Entscheidung sollen vorgelegt werden können, auf welchem Niemand verpflichtet ist, Mitglied der Volkskirche zu sein, und andrerseits scheint es sich selbst zu widersprechen, daß Etwas in der Volkskirche durch ein Gesetz festgesetzt wird, ohne auch die gesetzgebende Volks-Versammlung durchgemacht zu haben, wozu noch kommt, daß sich die Gränze zwischen dem rein Kirchlichen und dem Gemischten, dem Innern und dem Aeußern, in welchem letzteren der Reichstag nothwendig Stimme haben muß, in manchen Fällen nicht mit Bestimmtheit angeben läßt. Im Allgemeinen läßt sich freilich sagen, da die Synode ja nur durch den Kultusminister und gar nicht in einem unmittelbaren Verhältnisse steht zum Reichstage, so bleibt es im Wesentlichen die Sache des Kultusministers selber, was er seiner zwiefachen Stellung zu Staat und Kirche gemäß dem Reichstage meint vorlegen zu müssen, und was nicht. Und im Allgemeinen darf man wohl voraussetzen, daß der Reichstag in solchen Sachen, welche

rein kirchlicher Natur sind und sich im rein religiösen Element bewegen, z. B. eine Liturgie, kein andres Interesse habe als für die rein formelle Theilnahme unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Rechts des Staats, die Aufsicht zu führen. Es würde also Alles darauf ankommen, in welchem Sinne die verschiedenen Sachen dem Reichstage vorgelegt werden sollen, ob zur mehr äußerlichen Prüfung oder zur blos formellen Annahme, ungefähr wie wenn ein Censor auf religiöse Schriften, die nicht staatsgefährlich sind, nur zu setzen hat: „Mag gedruckt werden!" Jedenfalls aber scheint was diesen wichtigen Punkt betrifft eine gesetzliche Bestimmung gegeben werden zu müssen, wenn überhaupt eine Synodalverfassung eingeführt werden soll.

Von der Synode lenken wir jetzt die Aufmerksamkeit auf das Kirchenregiment. Die Aufgabe der Synode ist nur die Gesetzgebung, sie soll nicht administriren, und nichts ist unglücklicher als gesetzgebende Versammlungen, welche zugleich einen Theil administrativer Geschäfte verrichten wollen. Da aber das Kultusministerium, bei uns die oberste Kirchenverwaltung, mehr politischer als kirchlicher Natur ist, mehr geschickt die Rechte des Staats in seinem Verhältnisse zur Kirche wahrzunehmen, als umgekehrt, so haben Mehrere vorgeschlagen, daß neben dem Kultusministerium ein oberstes Kirchencollegium eingesetzt werde, zusammengesetzt aus Geistlichen und Laien mit kirchlicher Einsicht und Bildung, welche theils vom Könige, theils von der Synode gewählt werden könnten, und in den überwiegend kirchlichen Angelegenheiten die höchste Verwaltung hätten, während das Kultusministerium nur die Sachen umfassen sollte, welche die Kirche in ihrem Verhältniß zum Staat oder zu andern Religionsgesellschaften betreffen. In dieser Richtung hat namentlich Dr. Rudelbach sich ausgesprochen. Allein wie begründet auch die Forderung ist, daß das oberste Kirchenregiment nicht blos einen politischen, sondern auch einen kirchlichen Charakter habe, wie lange man auch unter den frühern Verhältnissen sich über die weltliche Bureaukratie in der Kirche beklagt hat, und wie wenig auch das büreaukratische Regiment durch Einführung eines Kultusministeriums ist abgeschafft worden, — es scheint doch eine zweite

selbstständige Verwaltung neben dem Ministerium, so daß wir zwei oberste Kirchenverwaltungen hätten, eine für das Aeußere und eine für das Innere, mit unsern Verhältnissen nicht bestehen zu können und an und für sich mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden zu sein. Nicht zu reden von der Unthunlichkeit, scharf zu scheiden zwischen der äußern und der innern Verwaltung, besteht die Schwierigkeit darin, einen gemeinsamen höhern Einheitspunkt zu finden für die beiden Verwaltungen, denn kann der nicht gefunden werden, dann sieht man namentlich nicht ein, wie die Verwaltung des Innern im Stande sein wird, in Collisionsfällen ihre Beschlüsse in's Werk zu setzen und zu handhaben, wozu doch immer die Mitwirkung der Verwaltung für das Aeußere gehört. Man kann nun freilich den König als den gemeinschaftlichen höhern Vereinigungspunkt betrachten; aber die bei uns eingeführten constitutionellen Verhältnisse bringen es mit sich, daß der Vereinigungspunkt der Kirchenverwaltung im Verhältnisse zum Staate und der Staatsregierung im Verhältnisse zur Kirche in Wirklichkeit im Kultusministerium wird zu suchen sein; denn ein Kirchencollegium in unmittelbarer Stellung zum Könige neben und unabhängig vom Kultusministerium ist gewiß ein unpraktischer Gedanke unter dem constitutionellen Königthum. Freilich müssen wir den großen Widerspruch einräumen, daß der Kultusminister nicht demselben Gesetze unterworfen ist wie der König, dessen Repräsentant er doch sein soll, auch in kirchlicher Hinsicht, nämlich dem Gesetze, Mitglied der Volkskirche sein zu müssen; nichts destoweniger aber läßt sich in praktischem Sinne kein andrer Einheitspunkt nachweisen, und wir können nur hoffen, daß die Ausführung uns den Mangel des Grundgesetzes in dieser Hinsicht wird vergessen lassen. Propst Damgaard hat zwei Consistorien vorgeschlagen, eins in Roeskilde für die Inselstifte und eins in Viborg für Nordjütland, als die oberste Obrigkeit der Geistlichkeit in allen kirchlichen Sachen. Allein abgesehen von der Schwierigkeit in Praxi das Verhältniß dieser Consistorien zum Kultusministerium abzugränzen, werden sie ohne Zweifel ein großes Hinderniß finden in unsern Verhältnissen, welche fordern, daß wir das Weitläuftige und Zusammengesetzte in unsern

Einrichtungen so wenig als möglich vermehren. Indem wir aber der Meinung sind, daß die obgenannten Vorschläge unter unsern gegenwärtigen Verhältnissen unausführbar sind, verkennen wir keineswegs die große Wahrheit, welche ihnen zum Grunde liegt, nämlich die Nothwendigkeit eines kirchlichen Elements in der obersten Verwaltung und die Unzulänglichkeit des Kultusministeriums in dieser Beziehung. Wir verkennen keineswegs, daß das angeführte Verlangen nach einer kirchlichen Verwaltung neben dem unkirchlichen Kultusministerium als nothwendige Consequenz unsrer Verhältnisse betrachtet werden kann. Aber wir glauben, daß die Durchführung dieser Consequenz von denselben Verhältnissen deren Consequenz sie ist, verboten wird. Wir meinen daher, daß man das kirchliche Moment in der obersten Verwaltung, mag es auch nur höchst unvollständig sein, durch ein Kirchencollegium zu repräsentiren suchen muß, dessen Bedenken der Kultusminister soweit es die Volkskirche betrifft verpflichtet sein muß zu hören in den Sachen, welche eine vorwiegend kirchliche Seite haben, wohin wir auch die Besetzung der Aemter meinen rechnen zu dürfen.

Es war nicht die Absicht einen fertigen Verfassungsentwurf zu liefern. Wir haben in dieser Schrift nur einzelne Hauptpunkte zur nähern Erwägung andeuten wollen. Daß sich Manches gegen das Angegebene anführen läßt sowohl von Seiten derer, welche, wie wir, der Meinung sind, daß die Kirche auf eine freie Verfassung hinarbeiten muß, als von Seiten derer, welche an der Möglichkeit verzweifeln, versteht sich von selbst. Was die Letzteren anbetrifft, so bin ich weit entfernt das Gewicht ihrer Bedenklichkeiten zu verkennen. Aber anstatt dieselben hier ausführlich herzuzählen, da sie ohnehin nahe liegen und bereits oft sind hergerechnet worden, wenn die Kirchenangelegenheit Gegenstand einer allgemeinen Aufmerksamkeit wird, will ich mich auf die Frage beschränken: ob man denn wirklich meint, daß es lange sein Verbleiben haben könne bei dem jetzigen Zustande, in welchem die Angelegenheiten der Kirche einem bloßen und baaren Kultusministerium übergeben sind? Wie unbefriedigend dieses Institut ist, wenn es nicht mit andern kirch-

lichen Instituten in Verbindung gebracht wird, muß doch wohl einleuchten. Denn theils wolle man sich erinnern, daß der Kultusminister aus rein politischen und nicht aus kirchlichen Rücksichten zu dieser Stellung gewählt wird; ja der Kultusminister steht bei uns in dem Grade als politische Person da, daß er wie schon öfter angedeutet nicht einmal Mitglied der Volkskirche zu sein braucht — doch wohl das armseligste Zugeständniß, welches der Volkskirche scheint gemacht werden zu können in Bezug auf den Mann, in dessen Händen das ganze Kirchenregiment niedergelegt ist. Dann ist die Volkskirche durch ihre ausschließliche Stellung unter einem Kultusminister allen den Veränderungen und Wechselfällen unterworfen, denen die Kultusministerien ausgesetzt sind, und die kaum begonnene kirchliche Thätigkeit eines Kultusministers kann durch jähen Abgang aus der einen oder der andern rein politischen, die Kirche nicht angehenden Ursache unterbrochen werden. Ferner ist zu bemerken, wenn auch im Allgemeinen angenommen werden kann, daß der Kultusminister Mitglied der Volkskirche ist, und wenn es freilich auch denkbar ist, daß ein Kultusminister für seine eigne kirchliche Anschauung den Standpunkt in der Volkskirche nimmt, daß er suchen wird, die Angelegenheiten der Volkskirche im eignen Geiste der Volkskirche zu behandeln: so wird er sich doch auch veranlaßt finden können, seinen Standpunkt **über** allen Religionen und Kirchen in der reinen, unbestimmten Humanität zu nehmen. Ja wir läugnen nicht, je mehr er suchen wird das Grundgesetz auf allen Punkten zu erfüllen, desto leichter wird er dem ausgesetzt sein können, eine zwischen „christlichem Staat und Humanitätsstaat“ schwankende Stellung einzunehmen. Je mehr aber ein Kultusministerium festhält, daß es durch das Grundgesetz nur in einem rein äußerlichen Verhältnisse steht zur Volkskirche, und je humaner und gewissenhafter es zugleich seine Aufgabe auffaßt, desto mehr wird es sich auch darauf beschränkt sehen, die Angelegenheiten der Volkskirche nach einem von den Vorfahren überlieferten Geschäftsgange zu leiten, weil es sich möglichst hüten muß vor jeder größeren und eingreifenden Einrichtung, um nicht einseitig handeln zu müssen in Sachen, wo die Kirche selber **mit**

handeln mußte. Diese Zurückhaltung aber hinsichtlich neuer Einrichtungen, ein altes Kennzeichen jedes weltlichen Kirchenregiments, das seiner Stellung bewußt ist, schließt auch die Einführung guter und nützlicher Anstalten in der Kirche aus, und wir sind damit nicht blos in der alten Abhängigkeit von der weltlichen Obrigkeit geblieben, über die man so viele Jahre geklagt hat, sondern haben zugleich dieses Alte in einer weit unsicherern Form. Wenn man nun glaubt, daß ein solcher Zustand lange dauern kann, während von Seiten des Staats, der sich natürlich nicht hemmen läßt in seiner Entwicklung, allmählich eine Reihe von Einrichtungen ausgeht, welche theils unmittelbar, theils mittelbar die Verhältnisse der Volkskirche berühren und verändern, ohne daß dieselbe im Stande ist, eine entsprechende Einrichtung vorzunehmen: dann wird man freilich die Bedenklichkeiten gegen die Einführung der Synoden bei uns mit noch stärkern Gründen belegen können.

„Aber wenn denn eure Synode, falls sie einmal sich versammelt, mehr dazu dient, eure eigne innre Uneinigkeit als eure Einigkeit zu offenbaren? Wenn euer Gemeinderath nur auf dem Papier stehen bleibt, weil eure Gemeinden nun einmal nicht geschickt sind zu dieser Art Theilnahme am kirchlichen Leben, und in unsern von der Politik ausgefüllten Zeiten nur Wenige sich finden, die in Wahrheit Beruf und Fähigkeit haben, in den Angelegenheiten der Kirche mit thätig zu sein?" — Ja, dann muß freilich die dänische Volkskirche auch ferner unter dem gegenwärtigen büreaukratischen Provisorium stehen; denn nur als ein Provisorium kann es angesehen werden, und ich glaube, daß kein Kultusministerium selber es anders ansehen kann. Aber auch dann bleibt noch die Frage übrig, ob nicht selbst dieses Provisorium genauer geordnet werden muß, namentlich durch Vereinigung des Kultusministeriums mit einem kirchlichen Collegium, damit das Bedenken der Kirche über ihre eignen Angelegenheiten wenigstens einigermaßen seinen Ausdruck findet. Es ist aber gewiß leichter, Bedenklichkeiten und Warnungen wie die angeführten vorzutragen, als selber Etwas vorzuschlagen, gegen das nicht eben solche Bedenklichkeiten aufzubringen wären. Daß man es in gegenwärtigem Zeitpunkt bedenk-

lich finden kann Synoden einzuführen, ist freilich sehr begreiflich; aber es ist schwer zu begreifen, daß es kirchlichgesinnte Männer giebt, welche auch die erste vom Kultusminister verheißene Synode widerrathen, deren Bestimmung es doch sein muß, die ganze Frage zu untersuchen, und durch welche, was jedenfalls zu hoffen ist, die Sache in ein neues Stadium übergehen wird.

Uebrigens ist es auch unsre Ueberzeugung, daß die rechte Garantie für die Volkskirche nur im Geiste des Herrn liegt, dessen Reich von innen heraus kommt und daß alle menschlichen Formen nur zerbrechlich und vergänglich sind. Auch wir legen mit voller Zuversicht diese Sache in Gottes Hand, dessen Vorsehung die dänische Volkskirche geschaffen hat und auch ferner wenn gleich auf Wegen, die jetzt unserm Blick verborgen sind, dieselbe erhalten wird. Nur so viel scheint klar zu sein, daß die ganze gegenwärtige Zeit mit all ihren neuen Einrichtungen nur das Gepräge eines großen Interim trägt, wo selbst das Beste nur Einleitung und Vorbereitung ist auf eine Gestaltung der menschlichen Gesellschaft, von welcher man mit weit mehr Recht als von der jetzigen wird sagen können: sie ist nicht von Menschenhänden gemacht.